

Maurer

Sonderdruck  
aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

Band 115  
(Der neuen Folge 76. Band)

---

Dieser Sonderabdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich. Es kann nur das betreffende Heft der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ bezogen werden.

Die Anfänge des Augustinerchorherrenstifts Riedern am Wald  
und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldrandes

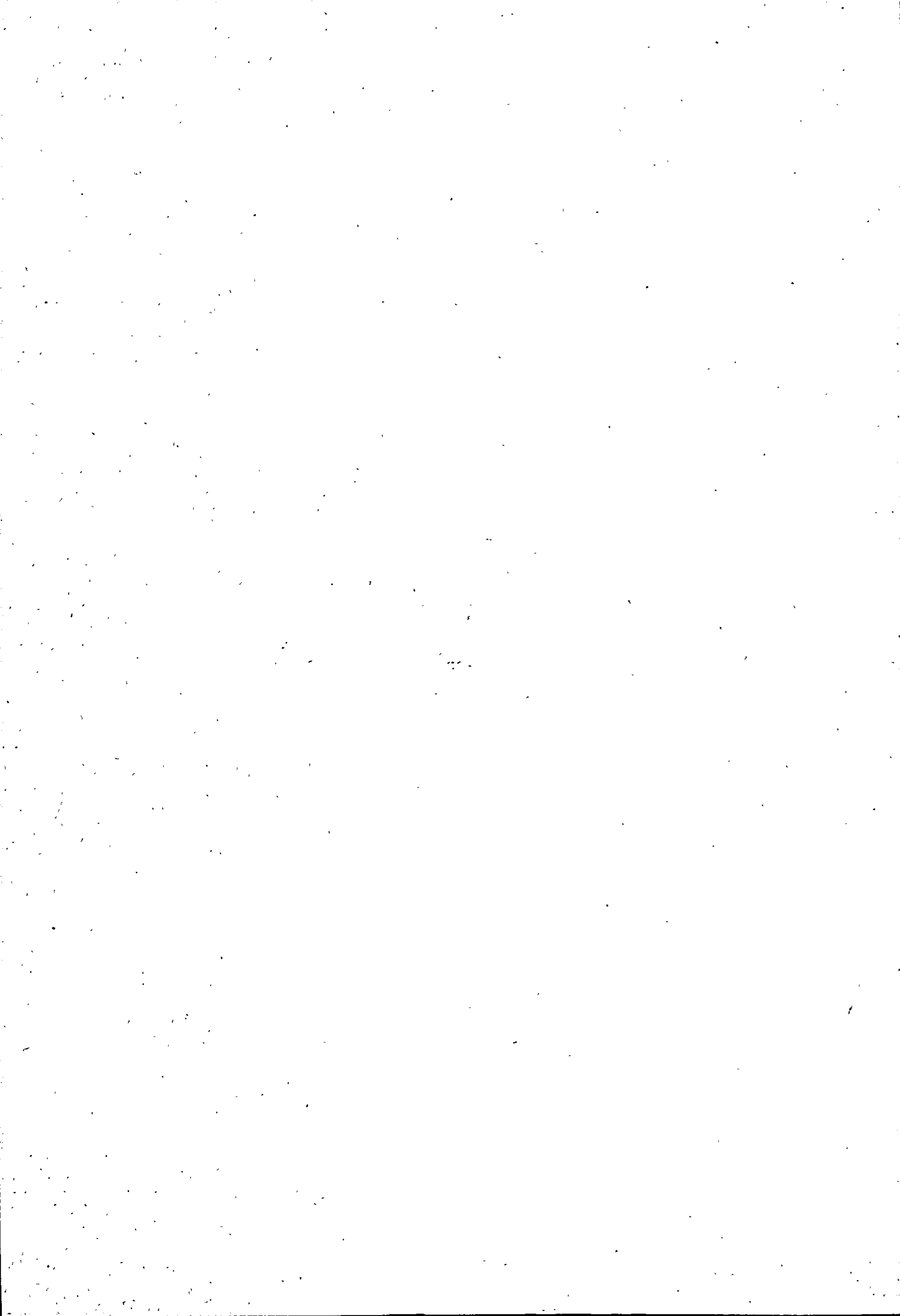
Von

Helmut Maurer

00 a104629

1967

[ed. 1969]



Mit herzlichen Dank  
v. Freyß

H. Maurer

## Die Anfänge des Augustinerchorherrenstifts Riedern am Wald und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldrandes

Ein Beitrag zum Verhältnis von Kanonie und Seelsorge im Mittelalter\*

von

Helmut Maurer

Die Rolle der Klöster bei der Erschließung und Besiedlung des Schwarzwaldes ist erstmals vor nunmehr rund 30 Jahren durch die grundlegenden Arbeiten Theodor M a y e r s und seines damaligen Freiburger Kreises zusammenfassend gewürdigt und in den das ganze Hochmittelalter umfassenden Gesamtvorgang des Landesausbaus im Schwarzwald hineingestellt worden<sup>1</sup>. Seitdem wissen wir, daß die Klöster, und hier im wesentlichen die Reformklöster des 11. Jhs., zwar nicht die ersten Schrittmacher jenes zeitlich langgezogenen Prozesses gewesen sind, daß sie aber doch ein Werk entscheidend fortsetzten und zum guten Ende brachten, das der Adel vom umgebenden Altsiedelland aus offensichtlich bereits um die Jahrtausendwende begonnen hatte.

Die Anfänge all dieser das Siedlungswerk wesentlich weitertragenden Klöster gleichen sich in wesentlichen Erscheinungen: es wird ihnen als Fundationsgut ein wenigstens rechtlich schon ungefähr abgegrenztes, aber noch weitgehend unerschlossenes Wald- und Weidegebiet, ein praedium, zugewiesen, das durch seine Abgeschlossenheit dem mönchischen Lebensideal entgegenkommt. Hier, in diesen geschlossenen Komplex werden dann – meist ohne Anknüpfung an eine bereits bestehende Siedlung irgendwelcher Art – nach und nach die Klostergebäulichkeiten und die Klosterkirche hineingesetzt. Und von diesem neuen, vorab religiösen, dann aber auch kulturellen, wirtschaftlichen und schließlich auch politischen Zentrum aus wird das weitausgedehnte Wald- und Weidegebiet, das im Gegensatz zum bereits vergebenen Altsiedelland noch die Chance zum Aufbau einer relativ geschlossenen klösterlichen Grundherrschaft in sich birgt, der Besiedlung erschlossen und schließlich durch das Ansetzen von teilweise bevorzugt privilegierten bäuerlichen Siedlern besiedelt. Dazu kommt dann bei manchen dieser Reformklöster noch mehr, so etwa – wie wir es von St. Blasien wissen – die Gründung von Pfarrkirchen in eben diesem neuerschlossenen Bereich und u. U. auch die Errichtung von abhängigen Prioraten in Randgebieten, die sich vom Mutterkloster aus nur sehr schwer überblicken und erfassen lassen. Daß eine solchermaßen auf Neusiedel-

\* Die vorliegende Studie hat einem gleichnamigen Vortrag zu Grunde gelegen, den der Verfasser am 19. XI. 1966 vor dem Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalterl. Gesch. gehalten hat (vgl. Protokoll Nr. 138 des Arbeitskreises.)

<sup>1</sup> Th. Mayer: Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter, in: ZGO, NF 52/1939, S. 500–522, jetzt in *ders.*: Mittelalterliche Studien 1963, S. 404–424; damit zusammenhängende Einzelstudien verzeichnet K. S. Bader: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 1950, S. 33, Anm. 2.



land entstehende Klosterherrschaft über die Vogtei schließlich ein wichtiges Objekt umfassender, auf größere Ziele, etwa auf die Schaffung eines weitgespannten Herrschaftsgebildes gerichteter Politik zu werden vermag, hat uns Theodor Mayer in seiner die Hochmittelalterforschung ungemein befruchtenden Arbeit über den „Staat der Herzoge von Zähringen“ eindringlich vor Augen geführt<sup>2</sup>.

Wesentliche Abweichungen von diesem gewissermaßen abstrahierten Bild von den Anfängen, vom Wirken und von der – allerdings meist nur passiven – politischen Rolle jener im 11. und 12. Jh. vor allem an der Ostabdachung des Schwarzwaldes von Hirsau im Norden bis zu dem kleinen Berau im Süden zahlreich entstandenen Klöster hat die Forschung – bei aller Beachtung der Individualität einer jeder dieser geistlichen Institutionen – bis zum heutigen Tage im Grunde nicht zu konstatieren vermocht, nicht einmal für die um 1160 gegründete Zisterze Tennenbach. Und so dürfte die Frage nicht unberechtigt sein, ob die Erforschung der Anfänge eines bislang noch völlig unbeachtet gebliebenen Schwarzwaldklosters, eben des hier zu behandelnden, zwischen Bonndorf und Tiengen gelegenen Stiftes Riedern am Wald, überhaupt noch einen Beitrag zu der noch immer fehlenden Gesamtgeschichte der Besiedlung des Schwarzwaldes zu geben vermag, ob es nicht bei einer einfachen Vervollständigung unserer Kenntnisse, beim Aufzeigen gewisser neuen Variationen und bei mehr lokalgeschichtlichen Ergebnissen sein Bewenden haben muß.

Wenn wir trotzdem den Versuch wagen, die Anfänge Riederns einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen, dann in der Erwartung, daß die relativ späte Gründungszeit, die Wende vom 12. zum 13. Jh., mehr noch aber die Zugehörigkeit zur Regel der Augustinerchorherren, die Zugehörigkeit zu einem Klerikerorden also und keinem Mönchsorden, die Frühgeschichte und das Wirken eines der wenigen Chorherrenstifte im Schwarzwald grundlegend von den verständlicherweise bislang – abgesehen von Tennenbach – allein untersuchten, weil weitaus zahlreicheren benediktinischen Klöstern der Hirsauer Reformrichtung unterscheiden und damit die Rolle der Klöster und den Beitrag der Klöster zur Erschließung des Schwarzwaldes um einiges differenzierter erscheinen lassen könnten, als man bislang annehmen zu können glaubte. Die Untersuchung gerade der Anfänge Riederns muß darüber hinaus locken, weil sie bislang wie die früh- und hochmittelalterliche Geschichte der Landschaft am Rande des südöstlichen Schwarzwaldes insgesamt im Gegensatz zum benachbarten Gebiet um St. Blasien und zum Hotzenwald so gut wie völlig unerforscht geblieben sind; und sie muß noch um so mehr verlocken, als Riedern in unmittelbarer Nachbarschaft zu zwei um 1100 gegründeten benediktinischen Frauenpropsteien gelegen ist, einmal nahe dem von St. Blasien abhängigen Berau im Westen und zum andern in nächster Nähe zu dem von Allerheiligen in Schaffhausen dependierenden Grafenhausen im Norden, so daß sich die Anfänge und die Rolle Riederns im Vergleich mit diesen beiden ganz in das vorhin aufgezeigte Bild passenden benediktinischen Klostergründungen des ausgehenden 11. und des beginnenden 12. Jhs. noch schärfer könnten fassen lassen. Über die Anfänge Riederns wäre freilich nur sehr schwer ein einigermaßen abgewogenes Urteil möglich, wenn wir die Frühgeschichte dieses Stiftes und damit auch die Frühgeschichte des benachbarten Berau und des benachbarten Grafenhausen

<sup>2</sup> Th. Mayer: Der Staat der Herzoge von Zähringen (Freiburger Universitätsreden 20), 1935, jetzt in *ders.*: Mittelalterliche Studien 1963, S. 350–364.

nicht zuvor in die früh- und hochmittelalterliche Geschichte der umgebenden Landschaft hineinstellen würden<sup>3</sup>.

Riedern, Berau und Grafenhausen liegen sämtlich am äußersten Westrande des altbesiedelten Landes um die Wutach, in einer Zone, die durch mehrere tiefeingeschnittene Täler in viele kleine meist nord-süd-gerichtete Streifen zerlegt und zerklüftet wird. Daß die vorgeschichtliche Besiedlung, selbst die frühalemannische, in dieses unwegsame Schwarzwaldrandgebiet noch nicht vorzudringen wagte, ja auch gar nicht vorzudringen genötigt war, nimmt nicht weiter wunder. Immerhin ist es erstaunlich, daß eine römische Villa in dem unweit von Riedern entfernten Ühlingen entdeckt werden konnte, und entsprechend alemannische Funde des 7. und 8. Jhs. – ähnlich wie die ältesten Ortsnamen auf -ingen, -heim und -dorf – das Land bis unmittelbar an den Schwarzwald heran, bis etwa zu der Linie Ühlingen-Hürrlingen-Birkendorf, erfüllen. In diesem demnach bereits im frühen Mittelalter weitgehend erschlossenen Landstrich rechts der Wutach, für den die Urkunden vom ausgehenden 8. bis zum beginnenden 12. Jahrhundert die Landstrichsbezeichnung Alpgau kennen, vermögen wir für etwa den gleichen Zeitraum die Wirksamkeit von comites nachzuweisen, haben wir – vor allem im Norden, um Ewattingen und Schwaningen – einen ausgedehnten Komplex von Königsgut, der offenbar als Annex des regalis fiscus Schleithem – über die Burkhardinger – einerseits für die ausgedehnten, bis in das Schluchseegebiet hinaufreichenden Besitzungen und Rechte der Abtei Reichenau, andererseits aber für das umfassende, etwa ähnlich gelagerte Herrschaftsgebilde des nellenburgischen Grafenhauses die Grundlage abgab. Neben der Reichenau treffen wir aber auch in dieser Altsiedellandschaft zwischen Wutach und Schwarzwald frühen Besitz von St. Gallen und erwartungsgemäß Besitz der viel näher gelegenen Abtei Rheinau. Aber all diese klösterlichen Besitzungen und Rechte greifen bis zu dem allgemein zu beobachtenden Aussetzen der Überlieferung zu Beginn des 10. Jhs. allenfalls nur anspruchsmäßig in die Ränder des Waldlandes hinein. 150 Jahre später aber gestattet uns das Wiedereinsetzen der Quellen einen Blick mitten hinein in den Vorgang der Erschließung der Wälder des südöstlichen Schwarzwaldes. Wir konstatieren zahlreiche Schenkungen von Waldkomplexen, die in diesem Randgebiet vom Adel an die beiden nahen Reformklöster St. Blasien und Allerheiligen in Schaffhausen getätigt werden. Darunter stehen drei Schenkungen vor allem hervor. Einmal die eines Kreises besonders erlauchter Schenker, darunter Herzog Rudolf von Rheinfelden, ein Graf Egbert von Sachsen und jene von der Forschung der letzten Jahre so eifrig diskutierte Ita von Birkendorf, die sich einmal Ita de Saxonia et de Birkendorf nennt und offenbar zu Kaiser Heinrich III. und Papst Leo IX. in nahem Verwandtschaftsverhältnis stand. Dieser Kreis nun schenkt um 1080 einen ausgedehnten Waldkomplex um den Schluchsee herum an St. Blasien. Zum zweiten gibt wohl etwas später ein nicht genau identifizierbarer Edelfreier Gottfried den gesamten Berauer Berg zwischen Mettma, Schlücht und Schwarza bis beinahe hinauf zum Schluchsee ebenfalls an St. Blasien, und hier in dem hoch über den Schluchten gelegenen Berau errichtet nun kurz vor 1110 Abt Rusten von St. Blasien ein Frauenkloster zu Ehren des hl. Nikolaus. Und zum dritten hatte wenig früher, etwa um 1100, Allerheiligen nur einiges weiter nördlich auf dem ihm von seinen

<sup>3</sup> Für das Folgende vgl. im einzelnen H. Maurer: Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte XVI), 1965.



Gründervögten, den Nellenburgern, zugewiesenen praedium Grafenhausen ebenfalls ein Frauenkloster zu Ehren der hl. Fides entstehen lassen, zweifellos nicht zuletzt im Hinblick auf die Sicherung der schon damals zwischen St. Blasien und Allerheiligen hart umstrittenen Anrechte auf die Wälder zwischen Grafenhausen und dem Schluchsee. Die beiden Propsteien Berau und Grafenhausen verdanken demnach ihre Gründung wesentlich der Absicht ihrer Mutterklöster, die von ihnen aus nicht leicht erreichbaren und rechtlich nicht ganz gesicherten Besitzungen zu festigen und zu erschließen.

Freilich vermochten im 12. Jh. diese kleinen Klöster noch weniger als ihre bedeutenden Mutterabteien die politischen Geschicke des sie umgebenden Landes noch entscheidend zu bestimmen. Hier waren vielmehr unter zähringischer Protektion die am Unterlauf der Steina beheimateten edelfreien Herren von Krenkingen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zu einer Position gelangt, die sie die gesamte Landschaft zwischen Schwarzwald und Randen mehr oder weniger intensiv beherrschen ließ.

## I.

Diese krenkingensche Vorherrschaft macht es uns verständlich, wenn wir nun das erstmals im Jahre 1214 durch die Nennung seines Propstes urkundlich belegte<sup>4</sup> Augustinerchorherrenstift Riedern in unmittelbarer Reichweite der Burg Krenkingen für das 13. und 14. Jh. als das krenkingensche Hauskloster ansehen können.

Da sind einmal die krenkingenschen Vogteirechte über das Stift, über die wir nicht nur durch eine ganze Anzahl von Urkunden, sondern viel mehr noch durch das bislang unedierte gebliebene Riederner Weistum aus dem 14. Jh.<sup>5</sup> unterrichtet sind.

Zum andern verrät auch ein Blick in das heute nur noch auszugsweise in Abschriften vorhandene Riederner „Seelbuch“<sup>6</sup>, wie eng die Beziehungen gewesen sein müssen, die das Adelshaus mit dem Kloster am Schwarzwaldrand über Generationen hinweg verbanden. Unter den Einträgen des Seelbuches sind die krenkingenschen Totengedächtnisse und Seelgerätstiftungen weitaus in der Mehrzahl; und dabei sind diese dort nicht einmal vollständig verzeichnet. Mit Hilfe einiger Urkunden läßt sich ihre Zahl noch weiter vergrößern.

Wenn auch der größte Teil dieser Stiftungen von Mitgliedern der weißenburgischen Linie<sup>7</sup> getätigt wurde, wäre es doch unrichtig, wollte man Riedern nur als Stätte des weißenburgischen Totengedächtnisses sehen. Zwar mag der Umstand, daß die Linie Altkrenkingen nur etwa bis zum Jahre 1325 im Besitz von Riederner Vogteirechten war<sup>8</sup>, ein Vorwiegen weißenburgischer Einträge mitverursacht haben. An frommen Stiftungen aus der Mitte der Linie Altkrenkingen fehlt es indessen gleichwohl nicht.

Neben Friedrich von Krenkingen-Weißenburg (1284–1306), von dem als erstem

<sup>4</sup> Potthast I, 4935 = ZUB I, Nr. 377.

<sup>5</sup> Vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe = GLA 65/418, S. 53–54.

<sup>6</sup> GLA 67/1132 und Fürstl. Fürstenberg. Archiv Donaueschingen = FFA Klosterarchiv Riedern, A 3.

<sup>7</sup> Über die einzelnen Linien des Hauses Krenkingen vgl. H. Maurer: Die Herren von Krenkingen und das Land zwischen Schwarzwald und Randen. Diss. phil. Masch., Freiburg i. Br., 1963, S. 228 ff. u. S. 398 ff.

<sup>8</sup> Ebenda S. 381.

Krenkingen überhaupt Stiftungen aus den Jahren 1303 und 1305 bekannt sind<sup>9</sup>, war es sein Vetter aus der Linie Altkrenkingen, Diethelm (II.) (1280–1326), der die Propstei zugunsten seines und seiner Vorfahren Seelenheil mit Gütern, Grundzinsen und Leibeigenen im Jahre 1324 reich beschenkte<sup>10</sup>. Die Zwecke der Stiftungen waren aber oftmals nicht nur mit dieser allgemeinen Formel umschrieben, sondern genauer präzisiert, auf das Totengedächtnis einer einzigen Person bezogen. So vermachte Konrad (II.) von Krenkingen-Weißenburg (1312–1380), der Sohn jenes obengenannten Friedrich, im Jahre 1325 *drei stuck gelts* von einem Gut zu Seelgeräte für seinen verstorbenen Bruder Diethelm<sup>11</sup>, und im Jahre 1351 ebenfalls Zinsen von einem Gut für die Seele seines Sohnes Diethelm<sup>12</sup>. Weitaus überwiegend waren es jedoch vorsorgende Stiftungen für das eigene Totengedächtnis. Das war der Fall bei der Schenkung Adelhaid's von Krenkingen, geb. von Üsenberg (1335–1348), der Frau Lütolds (II.) aus der Altkrenkinger Linie und Schwiegertochter des obengenannten Diethelm (II.), die sich die Abhaltung einer Jahrzeit für den Tag nach Allerseelen erbat<sup>13</sup>, für denselben Termin, den sich auch Friedrich von Weißenburg bei seiner Stiftung im Jahre 1305 erwähnt hatte. Das war aber auch der Fall bei den Seelgerätstiftungen Diethelms (V.) von Krenkingen-Weißenburg (1324–1350) (undatiert)<sup>14</sup>, und bei der letzten bekannten krenkingenschen Stiftung in Riedern, derjenigen Hansens von Krenkingen-Weißenburg (1406–1456) vom Jahre 1413<sup>15</sup>, aus der Zeit kurz vor dem Verlust der letzten Vogteirechte über das Stift, im Jahre 1415<sup>16</sup>.

Diese Hinweise auf die sicherlich nur noch bruchstückhaft überkommenen Zeugnisse von krenkingenschen Totengedächtnissen aus insgesamt vier Generationen genügen, um das Stift St. Marien als religiösen Mittelpunkt des gesamten Hauses Krenkingen kenntlich zu machen. In diesem religiösen Zentrum spiegelten sich Jahrhunderte hindurch das Zusammengehörigkeitsgefühl und das Zusammengehörigkeitsbewußtsein der beiden seit dem Beginn des 13. Jhs. rechtlich voneinander geschiedenen Linien.

Aber: in der Feier krenkingenscher Totengedächtnisse scheint sich die religiöse Funktion des Stifts für das Adelshaus keineswegs erschöpft zu haben. Ja, die Vielzahl von frommen Stiftungen wird eigentlich erst recht erklärlich, wenn man den Aussagen des wohlunterrichteten Schaffhauser Chronisten Johann Jacob R ü e g e r (1548–1606) Glauben schenkt, der zu berichten weiß, daß die Herren von Krenkingen in der Pfarrkirche zu Tiengen und in der Stiftskirche zu Riedern am Wald ihr Erbbegräbnis hatten<sup>17</sup>. Die mangelhafte Überlieferung verbietet es uns, den Wahrheitsgehalt dieser Aussage nachzuprüfen. Immerhin gibt es ein Zeugnis, das die Richtigkeit der Behauptung Rüeigers wenigstens in einem Falle zu bestätigen scheint.

In einer Denkschrift des unteren Klosters Riedern, der noch im Laufe des 13.

<sup>9</sup> Vgl. ZGO 13, S. 238 bzw. GLA 67/1132, S. 170 b — 171 a.

<sup>10</sup> Vgl. GLA 65/418, S. 11; s. auch „Seelbuch“, fol. 26 = GLA 67/1132, S. 21b, und „Seelbuch“, fol. 20 = FFA, Klosterarchiv Riedern A 3.

<sup>11</sup> FFA, Klosterarchiv Riedern, M 2.

<sup>12</sup> GLA 67/1132, S. 28 a — 29 a; vgl. auch „Seelbuch“, fol. 20 = GLA 67/1132, S. 34 a.

<sup>13</sup> FFA, Klosterarchiv Riedern, A 10.

<sup>14</sup> „Seelbuch“, fol. 1 = GLA 67/1132, S. 34 a = FFA, Klosterarchiv Riedern, A 3.

<sup>15</sup> GLA 65/418, S. 46.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu H. Maurer: Die Herren von Krenkingen, S. 567.

<sup>17</sup> Vgl. J. J. Rüeiger: Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, hg. von C. A. Bächtold, Bd. II, 1892, S. 820.



Jhs. zur Propstei hinzukommenden Frauensammlung also, wird im Jahre 1697 ausgeführt<sup>18</sup>: *es kan auch niemandt läugnen, daß der erste stüffter, namens Fridericus freyherr von Weissenburg, herr zu Krenkhingen, sich in der klosterfrawen, undt nit in der probstey kürchen habe begraben lassen, wie dan auch einige closterfrawen undt andere leuth bey leben, die dessen grab und grabstein vor dem brandt des gottshauß würrkhlichen gesehen; und die Riederner Klosterfrau Clara schreibt ergänzend in einem Brief vom 8. IX. 1698 an den Dr. iur. utr. J. D. Kharer, Bischöfl. Rat und Syndicus des Domstifts zu Konstanz<sup>19</sup>, daß sowohl die verstorbenen als noch bey leben zwey schwöstem neben unsserm schaffner als andern alten burger bezeugt unnd gesagt, das des stifters grab erhöcht und mit großen stainen bedeckht in unsser khirchen gestanden habe. Als aber wegen der brunst der stain gesprungen, hatt man die gebaine in ein särcklein gelegt, undt in der procession in den inneren chor neues eingegraben. Worunder mit allen gloggen geleuth auch ietz negst bey dem hochheiligen sacramentalitar in unßerem chor liegt.* – Ob dieses Grab tatsächlich dasjenige des nur in einer etwas fragwürdigen Quelle aus dem Jahre 1224 belegten<sup>20</sup>, von den Riederner Klosterfrauen als Stifter der Frauensammlung verehrten „Friedrich von Weißenburg“ war, bleibe dahingestellt. Uns ist allein schon der Hinweis von Wert, daß in der Kirche des Frauenklosters an hervorragender Stelle der Sarkophag eines Adligen, unzweifelhaft der eines Krenkingers, vorhanden war. Für die Kirche des älteren Chorherrenstifts werden wir ähnliches annehmen dürfen.

Ist die Aussage Rüegers also offensichtlich nicht ganz aus der Luft gegriffen, dann erhalten die krenkingenschen Seelgerätstiftungen erst ihren richtigen Sinn. Sie erfolgten, um das Gebet für das Seelenheil der Verstorbenen, der in den Kirchen beider Klöster bestatteten Glieder des Hauses Krenkingen, ständig wachzuhalten. Der Erfüllung dieses Anliegens hatten sich sicherlich auch die beiden Schwestern Agnes und Verena von Krenkingen-Weißenburg verschrieben, die um die Mitte des 14. Jhs. als Chorfrauen im unteren Gotteshaus zu Riedern ein frommes Leben führten<sup>21</sup>.

Stift Riedern hatte also nach alledem, was wir über die Beziehungen zwischen ihm und dem Adelshaus auszusagen vermochten, für seine Vogtfamilie die Funktion eines religiösen Zentrums, ja, wir dürfen wohl sagen, eines Hausklosters, das dem gesamten Geschlecht ebensowohl eine Mitte bedeutete wie – auf anderer Ebene – der Stammsitz, nach dem sich beide Linien benannten. Aber waren die Krenkinger auch Gründer des Stifts gewesen?

## II.

Damit sind wir nun, nachdem wir uns die wesentlichsten Voraussetzungen zur Beurteilung der im folgenden zu betrachtenden Vorgänge geschaffen haben, zum Kern unserer Fragestellung vorgestoßen, zu der entscheidenden Frage nämlich, nach den Anfängen des Stifts. Sie scheint auf den ersten Blick, nach dem, was wir

<sup>18</sup> FFA, Klosterarchiv Riedern, A 50.

<sup>19</sup> Ebenda, A 52.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu H. Maurer: Die Herren von Krenkingen, S. 257, Anm. 85.

<sup>21</sup> Vgl. GLA 65/418, S. 16, Urk. von 1341 o. T. — Für Verena vgl. auch noch GLA 67/1132, S. 36 b, Urk. v. 1359 o. T.



eben über Riederns Rolle als krenkingensches Hauskloster auszusagen vermochten, leicht zu beantworten sein, würde nicht die Tatsache zu denken geben, daß im Archiv des im Jahre 1806 säkularisierten Stifts bis zu seiner Inkorporierung in das Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen im Jahre 1638<sup>22</sup> als älteste Urkunde vor der erwartungsgemäß in der ersten Hälfte des 13. Jhs. zahlreich einsetzenden Urkundenreihe ein am 7. I. 1152 zu Konstanz ausgestelltes Diplom König Konrads III. (St. 3596)<sup>23</sup> verwahrt wurde, das freilich nicht auf Riedern, sondern auf eine *cella quaedam Tiezelenheim dicta* ausgestellt ist. Das Diplom hat – über Kreuzlingen – heute seine endgültige Heimat im Staatsarchiv Frauenfeld gefunden. Bereits die ältesten Editoren hatten vermutet, daß mit diesem *Tiezelenheim* nichts anderes gemeint sein kann, als der Ort Detzeln, acht Kilometer südöstlich von Riedern und eineinhalb Kilometer südlich von der Burg Krenkingen an der Steina, inmitten des Altsiedellandes gelegen.

Bevor wir nach möglichen Zusammenhängen zwischen Riedern und jener *cella* fragen, gilt es, zunächst einmal diese bislang nur aus dem Konrad-Diplom bekannte geistliche Institution durch eine sorgfältige Analyse eben dieser von der Diplomatik als echt und unverfälscht überlieferte ausgewiesene Urkunde<sup>24</sup> näherhin zu fassen.

## a

Die im Mittelpunkt des Kontextes von St. 3596 stehende Dispositio enthält folgende rechtssetzende Einzelverfügungen:

1. Aufnahme der Detzelter Zelle in Königsschutz
2. Bestätigung des gegenwärtigen und zukünftigen Besitzstandes
3. Festsetzung der ewigdauernden Zehntfreiheit des mit der Zelle überbauten Platzes
4. Einsetzung Konrads von Krenkingen und seiner Nachkommen zu Vögten unter bestimmten Klauseln.

Vor einer Bewertung dieser verschiedenen Rechtsakte muß jedoch mit Hilfe der den einzelnen Verfügungen vorgeschalteten *Narrationes*<sup>25</sup> das Problem der

<sup>22</sup> Zur Inkorporation von 1638 vgl. J. B. Ledner: Vorrath zu einer Creuzlingischen Hauß-Chronik. Extra-Theil: Riederer (Ende 17. Jh.) = Hs. GLA 65/418, S. 175 ff.

<sup>23</sup> Editionen: Fr. Petrus: Suevia ecclesiastica, 1699, S. 715; ders.: Collectio Scriptorum Rerum Historico — Monasterico — Ecclesiasticarum variorum Religiosorum ordinum, ed. M. Kuen, Tom. V, Pars II, 1765, S. 44, M. Gerbert: Historia Nigrae Silvae, Bd. III, Nr. 53, S. 79—81, dazu die Berichtigungen in ZGO 11/1860, S. 12 f; TUB II, Nr. 32, S. 105—110 (beste Ausgabe). Regesten: ZGO 13, S. 231; B. Hidber: Schweizerisches Urkundenregister, 1863—67, Nr. 1981; Stumpf: Reichskanzler, Nr. 3596; FUB V, Nr. 94.

Das Diplom wird nach freundlicher Auskunft von Herrn Univ.-Prof. Dr. F. Hausmann, Wien-Graz, in der Monumenta-Ausgabe der Diplome Konrads III. (DK III) künftig die Nr. 268 tragen.

<sup>24</sup> Vgl. die Bemerkungen bei H. Hirsch: Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jhs., in: MJÖG, Ergänzungsband 7/1907, S. 471—612, bes. S. 591; Hirsch erbringt den Nachweis, daß das am 9. II. 1158 von Friedrich I. zu Ulm ausgestellte Diplom für das Augustinerchorherrenstift Zürichberg bei Zürich (St. 3799) sich weitgehend an den Text von St. 3596 anlehnt. — Außerdem neuerdings F. Hausmann: Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14), 1956, S. 280, wo St. 3596 der Hand des Kanzleinarztes Albert zugewiesen wird.

<sup>25</sup> Über die Bedeutung der *Narrationes* von Königsurkunden für die Aufhellung von Klostergründungen vgl. allg. O. Meyer: Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, in: ZRG/51, KA/20, 1931, S. 123—201, insbes. S. 135 ff., S. 142 ff. und S. 170 ff.

Gründung der *cella* geklärt werden, die in einem nicht leicht einzugrenzenden Zeitraum vor der Privilegierung von 1152 anzusetzen sein wird.

Welche Aussagen lassen sich nun den einzelnen, in den dispotiven Teil des Kontextes miteinbezogenen Narrationes hinsichtlich der Anfänge der *cella* abgewinnen?

Nun, die Narrationes wissen über die Gründung folgendes zu berichten:

1. Die *cella quaedam Tiezelenheim dicta* sei von einem *liber homo et nobilis* Marcward mit Namen, der nach Ableben seiner Frau und seiner Kinder Christus zum Erben aller seiner Güter bestellt hatte, zu Ehren Christi und dessen Mutter Maria auf seinem Eigengut (*proprium allodium*) gegründet worden (*fundavit*).
2. Zum Unterhalt der nach der Regel des hl. Augustin lebenden fratres habe er ohne jemandens Widerspruch Güter in folgenden Orten übergeben (*contradidit*): *Criezheim, Munechingen, Essinun, Wilo, Ruthi, Ransbach, Rieden*.
3. Schließlich sei wegen der Zehnten des Zellenplatzes mit Karl, dem Pfarrherrn von Tiengen, und dessen Kirche – mit Erlaubnis und Zustimmung Bischof Hermanns von Konstanz und bei Übereinstimmung der beiderseitigen Vögte – in rechtmäßiger Weise ein Tausch vorgenommen worden.

Auf den ersten Blick mag die Fülle der einzelnen Nachrichten und die Prägnanz mancher Aussage überraschen. Schaut man indessen näher zu, dann wird doch deutlich, daß viele Unklarheiten bestehen bleiben.

Auffällig ist vor allem das völlige Fehlen einer wenigstens ungefähren Zeitangabe. Wir wissen nicht: lag der Gründungsvorgang nur wenige Jahre vor 1152, oder waren etwa seit der Gründung schon Jahrzehnte vergangen, bis es zur Privilegierung von 1152 kam?

Nun, einen gewissen Anhaltspunkt für einen terminus post quem haben wir immerhin in der Angabe, daß Marcward für den Unterhalt von fratres besorgt gewesen sei, die unter der Regel des hl. Augustin Gott dienten. Das heißt doch wohl, daß Marcward selbst gleich nach der Fundatio der Zelle dort Augustinerchorherren angesetzt hat; daß also nicht erst später – etwa nach dem Ableben Marcwards – in Detzeln Regularkanoniker aufgezogen sind, nachdem vielleicht vorher zunächst Mönche die *cella* besetzt hatten.

Ist diese unsere Annahme richtig, dann kann die Gründung der *cella* niemals vor der Mitte des 11. Jhs. und kaum vor 1070 erfolgt sein. Zu einer solchen Behauptung sind wir deswegen berechtigt, weil erst auf die Beschlüsse der Lateransynode von 1059 hin Chorherrenstifte sich zu einem Gemeinschaftsleben nach der Augustinerregel verpflichteten, und weil mit der Neuerrichtung von Augustinerchorherrenstiften – und Detzeln war eine solche Gründung „aus wilder Wurzel“ – in Deutschland erst in den 70er Jahren des 11. Jhs. begonnen worden ist<sup>20</sup>. Im deutschen Südwesten dürfte das um 1077 gestiftete Beuron als älteste Gründung

<sup>20</sup> Vgl. M. Heimbucher: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I, 1933, S. 396 ff.; s. auch L. Hertling: Kanoniker, Augustinerregel und Augustinerorden, in: Zeitschrift f. katholische Theologie 54/1930, S. 335–359, insbesondere S. 349 ff.; Ch. Dereine: Chanoines, in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique 12/1951, S. 353–405; J. Mois: Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.–XII. Jhs. (= Beitr. z. altbayer. Kirchengeschichte, III, 19) 1953, S. 231 ff. S. neuerdings auch P. Classen: Gerhoch von Reichersberg, 1960, S. 20 ff., J. Siegwart: Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz, 1962, S. 253 ff., und F. Kempf in: Handbuch der Kirchengeschichte III/1, 1966, S. 418 u. 518.



gelten; dazu kam dann vor allem in den ersten Jahrzehnten des 12. Jhs. eine ganze Reihe weiterer Gründungen<sup>27</sup>.

Wenn wir – gestützt auf diese Überlegungen – nun auch einen ungefähren terminus post quem gefunden haben, so ist doch der Zeitraum, der für den Vorgang der Gründung in Frage kommen könnte, zu groß, als daß wir uns mit diesem Datierungsversuch schon zufrieden geben dürften. Es bleibt uns deshalb aufgegeben, nach einem weiteren Anhaltspunkt Ausschau zu halten.

Die Nennung Bischof Hermanns von Konstanz in der Bestätigung des zwischen der Zelle und der Pfarrkirche Tiengen vollzogenen Zehnttauses könnte zu einem solchen Anhalt dienlich sein, wenn es sicher wäre, daß diese Tauschhandlung unmittelbar mit dem Gründungsakt zusammenhing. Da bei diesem Rechtsgeschäft jedoch nicht Marcward Tauschpartner der Tiengener Kirche war, sondern offenbar die cella bereits als eigene Rechtspersönlichkeit auftrat und lediglich der Zustimmung ihres namentlich nicht genannten Vogtes bedurfte, könnte dieser Tausch kürzere oder längere Zeit nach der Gründung stattgefunden haben. Indessen dürfte – als sich bei den in Detzeln aufgezogenen Kanonikern, gestützt auf den Rechtssatz „Clericus clericum non decimat“, das Verlangen nach Befreiung vom Zehnten regte – der zeitliche Abstand zum Gründungsakt kaum allzu groß gewesen sein. Und so bedacht wird man den Zehnttausch zeitlich durchaus in die Nähe der Fundatio setzen können. Da nun der im Zusammenhang mit dem Tauschgeschäft genannte Bischof Hermann (I.) von Konstanz, der im übrigen auch zu den Zeugen von St. 3596 gehört, die Würde eines episcopus Constantiensis seit Ende des Jahres 1138 bekleidete<sup>28</sup>, wird man vielleicht auch die Gründung der Detzelter cella in den 30er oder 40er Jahren des 12. Jhs. zu suchen haben<sup>29</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. H. Tüdle: Kirchengesch. Schwabens I, 1950, S. 235 f. S. auch K. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands IV, 1913, S. 365.

<sup>28</sup> Vgl. REC I. Nr. 800.

<sup>29</sup> Völlig frei erfunden erweisen sich die vor allem von der Lokalgeschichtsschreibung aus der Tradition des Riederer Stifts übernommenen Daten von angeblichen Detzelter Gründungsurkunden:

1102, so in: „Verzeichnus der zinsbrieffen und der selbigen innhalt des nidern gotzhauses Riederer“, in FFA, Klosterarchiv Riedern A 4; — Anhang zum „Extract der stüelingischen Landt- und Lanndtgerichtsordnung“ von 1527, (Ende 16. Jh.?), FFA, O A 1, Stühlingen, Vol. II. Fasc. 20; — „Register“ v. 1618, FFA, Klosterarchiv Riedern J 5; — „Auß-Führung ein- und anderer Rechten, Privilegien, undt Gewohnheiten zu Riederer in der Landtgraffschafft Stühlingen gelegen“, 1697, FFA Klosterarchiv Riedern A 50; — J. B. Ledner: Vorrath, S. 5.

1110, so in: A. Kürzel: Der Amtsbezirk oder die ehemalige st. blasianische Reichsherrschaft Bondorf, 1861, S. 159; — S. Pletscher: Das Kloster St. Leodegar zu Riedern vorm Wald, in: Randenschau I, 1886, S. 6–10 u. S. 23–25; — F. X. Kraus: Die Kunstdenkmäler des Kreises Waldshut, 1892, S. 18; — W. H. Mayer: Heimatbuch für den Amtsbezirk Waldshut, 1926, S. 149; — L. Heizmann: Der Amtsbezirk Waldshut in Vergangenheit und Gegenwart, 1932, S. 139. 1111, so in: Brief der M. Clara an Dr. J. D. Kharer zu Konstanz v. 8. IX. 1698, FFA, Klosterarchiv Riedern A 52; — M. Gerbert: HNS I, 1783, S. 477; — L. Heizmann: Amtsbezirk Waldshut, S. 53; — H. Matt-Willmatt: Die Chronik des Kreises Waldshut, 1957, S. 34 u. S. 79.

1119, so in: Karl von Mohr: Des Kleggaues Geschichten, 1783, S. 376 = Hs. in GLA 65/1584.

Da die an den genannten Stellen meist in ihrem hauptsächlichen Sach- und Rechtsinhalt wiedergegebene Urkunde, die angeblich aus den Jahren 1102, 1110, 1111 oder 1119 stammen soll, mit dem Inhalt von St. 3596 v. 1152 völlig übereinstimmt, ja sogar für die angeblich auf 1102 datierte „Gründungsurkunde“ häufig Kg. Konrad III. (im Kopfrege) ausdrücklich als Aussteller angeführt wird, kann kein Zweifel daran bestehen, daß Lesefehler zu diesen Jahresangaben geführt haben und nicht etwa das Vorhan-

Auf nicht weniger schwankendem Boden bewegen wir uns, wenn wir uns nun der *P e r s o n d e s G r ü n d e r s* zuwenden. Sie bleibt uns weitgehend verborgen, da die Gründungsnarrationen den Geschlechtsnamen des *liber homo et nobilis* Marcward nicht überliefern. Das ist deswegen merkwürdig, weil wir in Marcward – nach dem bislang Dargelegten – einen Edelfreien des endenden 11. und beginnenden 12. Jhs. sehen dürfen, einen Adligen also, der sich sicherlich bereits nach einem Stammsitz, nach einem festen Haus benannte. Vielleicht hat die Tatsache, daß im Jahre 1152 keine Leibeserben Marcwards mehr am Leben waren, eine genauere Kennzeichnung der Gründerpersönlichkeit überflüssig erscheinen lassen, zumal Marcward selbst damals noch in aller Erinnerung war.

Wie dem auch sei: die Schwierigkeiten, die einer Identifizierung Marcwards entgegenstehen, sind im Grunde unüberwindlich, da auch weitere Anhaltspunkte, etwa die Angabe der Vornamen seiner Frau und seiner Kinder, fehlen.

Hält man unter den im hochmittelalterlichen Adel des Wutachgebietes gebräuchlichen Vornamen Umschau, dann wird die Seltenheit, die dem Namen Marcward zukam, außerordentlich deutlich<sup>30</sup>. Wir kennen aus dem 11. und 12. Jh. im Land zwischen Schwarzwald und Randen einen einzigen Marcward, und zwar den im Jahre 1150 genannten Marquard von Lauchringen<sup>31</sup>, der seinen Geschlechtsnamen nach einer nur fünf Kilometer südlich Detzeln, an der Wutach gelegenen Siedlung trug. Es wäre gewiß verlockend, in ihm unseren Marcward zu sehen, würden nicht in jener Urkunde von 1150 neben Marquards Namen noch die zweier Angehörigen seines Hauses verzeichnet sein<sup>32</sup>, die – im Falle einer Identität Marcward = Marquard von Lauchringen – wohl kaum in den Verfügungen von St. 3596 v. 1152 einfach hätten übergangen werden können. Es sei denn, die Privilegierung von 1152, die wohl durch das Ableben Marcwards erforderlich wurde, würde sich eben gerade gegen diese nächsten Angehörigen gerichtet haben. Im Text des Diploms finden solche Überlegungen jedenfalls keine Stütze.

Stellen wir diesen auf Namensvergleich beruhenden Beobachtungen nun den Befund gegenüber, der sich mit Hilfe der Besitzgeschichte gewinnen läßt. Die Besitzlandschaft des Klostergründers oder zumindest eines Teils von ihr wird sich uns einigermaßen erschließen, wenn wir die Lage der von ihm an seine Stiftung überwiesenen Dotationsgüter auf dem Kartenbild fixiert haben. Dies ist freilich deswegen nicht ganz einfach, weil über die richtige Identifizierung einiger in St. 3596 genannter Orte noch keine Einhelligkeit besteht.

Von der Reihe *Criezheim, Munechingen, Essinum, Wilo, Ruthi, Ransebach, Rieden* sind drei Namen mit Sicherheit zu identifizieren. Der erste, *Criezheim*, ist ohne jeden Zweifel mit Griesen im Klettgau identisch; von den beiden letzten kann mit ebensolcher Gewißheit *Ransebach* mit Raßbach nördlich Detzeln, und

densein einer heute verschollenen Detzelter „Gründungsurkunde“. — Diese Vermutung wird — wenigstens für die Lesart „1102“ — aufs beste durch die nachfolgende Beobachtung bestätigt: in einem auf Veranlassung des bischöfl. Offizialates zu Konstanz im Jahre 1623 angefertigten Verzeichnis einiger von den beiden Riederner Klöstern gleichermaßen beanspruchter Urkunden (Erzbischöfl. Archiv Freiburg i. Br.: Männerkloster Riedern) wird das AMEN der Apprecatio von St. 3596 (*Actum Constantie feliciter Amen*) in dieser Weise wiedergegeben: A. M. C. II. Indem der Kopist die Einzelbuchstaben von „Amen“ als Zahlzeichen auffaßte, mußte er zu dem Jahresdatum von 1102 gelangen.

<sup>30</sup> Vgl. H. Maurer, Land zwischen Schwarzwald und Randen, S. 132 ff.

<sup>31</sup> Vgl. QSG III AH, Nr. 71 = St. 3573 v. 1150 VIII 20.

<sup>32</sup> Bertoldus und Adelbero ebenda.



*Rieden* mit Riedern am Wald, nördlich Krenkingen, gleichgesetzt werden<sup>33</sup>. Unklarheit besteht aber hinsichtlich der Deutung der vier zwischen Criezheim und Ransebach eingeschlossenen Namen.

In *Münchingen* hat man zunächst Mauchen westlich Stühlingen sehen wollen<sup>34</sup>; später entschied man sich für Münchingen bei Bonndorf<sup>35</sup>, und seit der Edition von St. 3596 im Thurgauer Urkundenbuch (TUB) gilt die dort gegebene Identifizierung mit Wunderklingen bei Untereggingen an der Wutach als feststehend<sup>36</sup>. *Essinum* galt anfangs für ein verschriebenes Ellinun, das man für Uhligen an der Schlucht in Anspruch nehmen wollte<sup>37</sup>. In neuerer Zeit hat man allgemein dazu geneigt, Essinum mit Wutöschingen an der Wutach gleichzusetzen<sup>38</sup>.

*Wilo* wurde im Fürstenbergischen Urkundenbuch (FUB)<sup>39</sup> und im Thurgauer Urkundenbuch<sup>40</sup> ohne jede Begründung mit Wil im Rafzerfeld (im heutigen Kanton Zürich) identifiziert, obgleich zwischen Schwarzwald und Randen eine Vielzahl anderer Wil- und Weil-Orte dafür in Frage gekommen wäre.

Über *Ruthi* schrieb schon der unbekannte Kommentator des 16. Jhs.<sup>41</sup>: *davon weißt man jetzt nicht*. Das FUB<sup>42</sup> nahm diesen Namen gleich gar nicht in sein Register auf, und das TUB<sup>43</sup> hielt die Örtlichkeit für unbestimmbar. A. Krieger aber zog diesen Namen zum Stichwort Reutehof (Gem. Bergöschingen).

Es scheint also, als ob die Feststellung der in St. 3596 genannten Orte unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten würde. Diese Schwierigkeiten mindern sich aber beträchtlich, wenn man – statt die Namen einzeln aus ihr herauszureißen – die Besitzliste als Ganzes ins Auge faßt.

Vergegenwärtigt man sich, daß der erste Ort der Liste, Griesen, im östlichen Teil des Wutachgebietes, im Klettgau, gelegen ist, und daß der letzte Ort, Riedern, dem Westen der Landschaft, dem Schwarzwaldrande, angehört, dann drängt sich – vor allem, wenn man berücksichtigt, daß Raßbach als zweitletzter Ort der Liste auf einer Linie zwischen Griesen und Riedern zu finden ist – die Frage auf, ob nun vielleicht die übrigen, nur schwer identifizierbaren Örtlichkeiten zwischen Griesen und Raßbach, oder wenigstens in der Nähe Griesens oder Raßbachs gesucht werden sollten. Sehen wir uns einmal in der Umgegend von Griesen nach Orten um, deren Namen eine Ähnlichkeit mit denen der Besitzliste von 1152 aufweisen.

Auf der Gemarkungskarte von Griesen<sup>44</sup> finden sich heute südlich des Ortes die

<sup>33</sup> Diese Identifizierungen finden sich schon in dem von einem unbekanntem Verfasser des 16. Jh. gefertigten Anhang zu einem „*Extract außer der Stüelingischen Landt- und Landtgerichtsordnung*“ v. 1527 (FFA, O A 1 Stühlingen, Vol. II, Fasc. 20); ebenso wird im Index von FUB V verfahren, wo unter Nr. 94 ein Regest von St. 3596 gegeben wird.

Auch Krieger TWB I und II reiht die Belege aus St. 3596 in die Artikel Griesen, Raßbach und Riedern a. W. ein. Der Herausgeber des TUB II, identifiziert die genannten Namen auf S. 108 in derselben Weise.

<sup>34</sup> Vgl. die in Anm. 10 genannten Aufzeichnungen aus dem 16. Jh.

<sup>35</sup> FUB V, im Register.

<sup>36</sup> TUB II, S. 108.

<sup>37</sup> Vgl. F. J. Mone in: ZGO 11/1860, S. 30.

<sup>38</sup> Vgl. J. Bader in: ZGO 13/1861, S. 232; im Anschluß an Bader FUB V, im Register; Krieger TWB unter Stichwort Wutöschingen; TUB II, S. 108.

<sup>39</sup> FUB V, im Register.

<sup>40</sup> TUB II, S. 108.

<sup>41</sup> Vgl. Anm. 33.

<sup>42</sup> Vgl. Anm. 39.

<sup>43</sup> Vgl. Anm. 40.

<sup>44</sup> Übersichtsplan der Gemarkungen Griesen und Rechberg 1880.

Flurbezeichnungen „Münchinger Bündten“ und „Münchinger Wiesen“, die die Erinnerung an eine im späten Mittelalter ausgegangene Siedlung Münchingen wachhalten<sup>45</sup>. Was liegt näher, als in diesem Münchingen das in St. 3596 unmittelbar hinter *Criezheim* genannte *Munehingen* zu sehen, zumal das mutmaßliche Nachfolgekloster der Detzelter Zelle, die Propstei Riedern a. W., in Münchingen über alten Besitz verfügte<sup>46</sup>.

Von Münchingen zieht ein wohl alter Weg über den Südranden nach Bergöschingen und weiter ins Tal des Hochrheins hinunter. Die Nähe Bergöschingens zu Münchingen und Grießen fordert geradezu die Frage heraus, ob das bislang mit Wutöschingen identifizierte *Essinun*, das in der Besitzliste auf *Munehingen* folgt, nicht besser auf Bergöschingen bezogen werden sollte. Schon die Form *Essinun* allein gibt zu Bedenken Anlaß, hierin einen Ortsnamen auf -ingen zu sehen. Die ältesten Namenformen für Wutöschingen lauten sämtlich: Eschingen<sup>47</sup>. Diejenigen Bergöschingens aber ähneln auffallend dem *Essinun* von St. 3596<sup>48</sup>: 1294 = Eschinun; 1295 = Eschinon; 1318 = Eschinun; 1357 = Eschinen, Oeschinen etc. Erst gegen Ende des 15. Jhs. wird aus dieser Form -nen allmählich ein -ingen. Aus Oschennen, 1488, wird Öschingen, 1499. Der Vergleich der Namenformen bestätigt unsere Vermutung, die sich zunächst nur auf einen geographischen Befund zu stützen vermochte. *Essinun* ist nicht Wutöschingen, sondern Bergöschingen am Südranden.

Bleiben schließlich noch zwei Namen zu deuten: *Wilo* und *Ruthi*. – Über *Ruthi* gibt es nicht mehr allzuviel zu sagen. Wir werden es – A. K r i e g e r folgend – bedenkenlos mit der zwischen Grießen/Münchingen und Bergöschingen gelegenen Siedlung Reutehof<sup>49</sup> gleichsetzen dürfen. Dies auch deswegen, weil auch hier die Propstei Riedern alten Besitz innehatte<sup>50</sup>.

*Wilo* – in der Besitzliste zwischen *Essinun* und *Ruthi* eingeschlossen – wird man nun wohl ebenfalls in der Nähe von Bergöschingen oder Reutehof zu suchen haben. Bei dieser Suche stößt man auf den Weilerhof (Gem. Bergöschingen), nicht ganz 1 km südlich Bergöschingen, zum Rheintal hin gelegen. In ihm werden wir mit ziemlicher Sicherheit das *Wilo* von St. 3596 sehen dürfen.

Diese Identifizierungsarbeit, in deren Verlauf sich erwies, daß die Besitzliste von St. 3596 – von Osten gegen Westen vorschreitend – nach geographischen Gesichtspunkten angelegt ist, ermöglicht nun den Entwurf einer Karte der Detzelter Dotationsgüter, die zugleich in etwa auch die Besitzlandschaft des Zellengründers Marcward widerspiegeln dürfte (vgl. Karte Nr. 1).

Der Besitz Marcwards gliederte sich in zwei deutlich voneinander getrennte Komplexe westlich und östlich der Wutach. Zu dem einen, dem westlichen, gehörten das Fundationsgut von Detzeln und die Dotationsgüter im nahen Raßbach und im etwas weiter entfernten, in den Schwarzwald hineingeschobenen Riedern. Der andere, geschlossener wirkende Komplex umfaßt die Dotationsgüter zu Grie-

<sup>45</sup> Über dieses Münchingen vgl. H. Maurer: Land, 50/51, Anm. 105.

<sup>46</sup> Vgl. GLA 65/418, Urk. v. 1350 XII 14; zu Münchingen besaß die Propstei eine Mühle; vgl. auch FUB V, Nr. 510.

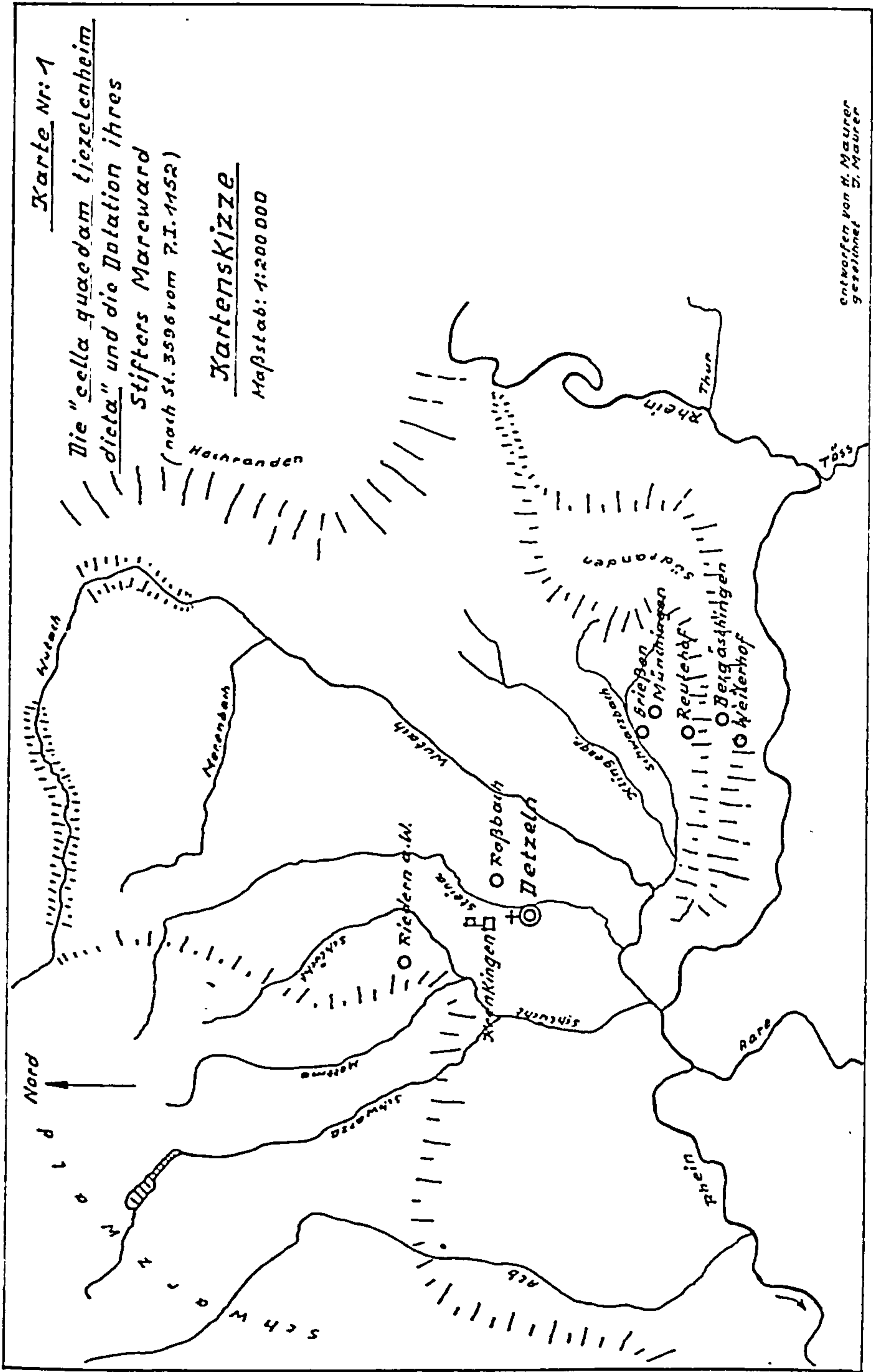
<sup>47</sup> Vgl. Krieger TWB II, Sp. 1521.

<sup>48</sup> Die Belege zu den folgenden Angaben bei Krieger TWB I, Sp. 150/51.

<sup>49</sup> Älteste Form nach Krieger TWB II, Sp. 590/91: Riuthi, ca. 1106; — Riuti, 1125; — Rüti, 1332 etc.

<sup>50</sup> Zu „Rüthi“ besaß die Propstei 1350 den „mittleren Hof“; vgl. die Anm. 46 genannte Urk. v. 1350.





ßen, Münchingen, Reutehof, Bergöschingen und Weilerhof. Er erstreckte sich von der Klettgauebene über die Höhe des Südrandes hinweg bis hinunter in das zum Hochrhein hin ausmündende Tal von Bergöschingen. Beiden Komplexen war eigentümlich, daß ihnen sowohl Orte der frühesten Siedlungsschicht (Detzeln, Grieben, Münchingen)<sup>51</sup>, als auch des späten Ausbaus angehörten (Riedern a. W., Reutehof und Weilerhof).

Was vermag nun das so gewonnene Bild von der Verteilung des Marcward-schen Besitzes über die Person des Zellengründers, vorab über seine Herkunft auszusagen? Durch den Besitz an Steina und Schlücht war er unmittelbarer Nachbar des Hauses Krenkingen. Dennoch läßt sich aus St. 3596 nicht der geringste Hinweis auf eine – bei dieser auffallenden Besitznachbarschaft<sup>52</sup> und Besitzverzahnung<sup>53</sup> durchaus zu vermutende – agnatische Verwandtschaft zwischen Marcward und dem 1152 zum Vogt von Marcwards cella Tiezelenheim bestellten Konrad von Krenkingen herauslesen. Der Besitz Marcwards an Steina und Schlücht läßt – vorausgesetzt, daß wir hier tatsächlich das Stammgut des Zellenstifters vor uns haben – lediglich die Vermutung zu, daß das Geschlecht, dem Marcward angehörte, mit all den übrigen in den bis ins hohe Mittelalter hinein „schenkungsfreien“ Zonen beheimateten Adelshäusern eine irgendwie geartete gleiche Abkunft gemein hatte<sup>54</sup>.

Nicht viel mehr läßt sich aus der Lage des zweiten Besitzkomplexes an und auf dem Südranden im Vergleich zur Lage der Sitze bzw. des Besitzes anderer Adelshäuser des 11./12. Jhs. schließen. Durch die Besitzungen in Grieben und Reutehof rückt Marcward in die nächste Nähe des zu Beginn des 12. Jhs. ebenfalls in beiden Orten begüterten Bernhard von Grieben<sup>54</sup>. Für das Bestehen irgendwelcher Bindungen zum Hause Grieben fehlen aber weitere Anhaltspunkte. Vermerkt sei schließlich noch, daß zu Münchingen, wo Marcward ebenfalls über Besitz verfügte, im beginnenden 10. Jh. Königsgut gelegen war<sup>55</sup>.

Für die Kenntnis der Person und der Herkunft des Zellengründers Marcward erweisen sich die besitzgeschichtlichen Untersuchungen nicht weniger unergiebig als die auf Namenvergleich beruhenden Überlegungen. Beide besagen – alles in allem – nicht mehr, als daß der Stifter der Detzelter cella ein sowohl im Alpgau, als auch im Klettgau durch Besitz verwurzelter Edelfreier des endenden 11. und des beginnenden 12. Jhs. gewesen war, der sich gleichwohl keinem der aus jener Zeit bekannten adeligen Geschlechter eben dieses Raumes anschließen läßt.

Mit dieser Aussage ist zugleich einer Behauptung der feste Boden entzogen, die wohl in der beginnenden Neuzeit in die Tradition der beiden Stifte zu Riedern am Wald hineingewachsen ist. Wir meinen die erstmals 1585 belegte<sup>56</sup> Benennung Marcwards mit dem Beinamen „von Weißenburg“, die mit der Arbeit des Fr.

<sup>51</sup> Bergöschingen hat als „unechter“ ingen-Ort selbstverständlich auszuscheiden.

<sup>52</sup> Vgl. die Karte des krenkingenschen Besitzes in H. Maurer: Land, S. 143.

<sup>53</sup> Vgl. hierzu ebenda S. 159 ff.

<sup>54</sup> Zur Schenkung Bernhards von Grieben in Grieben und Reutehof an Rheinau vgl. ebenda S. 100 u. 156.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu ebenda S. 50.

<sup>56</sup> Vgl. das „Verzeichnus der zinsbrieffen und der selbigen inhalt des niedern gotzhauses Riederer“ von 1585, FFA, Klosterarchiv Riedern A 4. Dieselbe Aussage im Anhang zum „Extract außer der Stüelingischen Landt- und Lanndtgerichtsordnung von 1527“ (aus dem endenden 16. Jh.?) FFA O A 1, Stühlingen, Vol. II, Fasc. 20; — Brief der M. Clara an Dr. J. D. Kharer zu Konstanz v. 8. IX. 1698, FFA, Klosterarchiv Riedern A 52; — J. B. Lechner: Vorrath, S. 5.



*Petrus* von 1699<sup>57</sup> auch in die lokalgeschichtliche Literatur eingedrungen ist<sup>58</sup>. Marcward als einen „von Weißenburg“ anzusehen, schien den Riederner Klosterchronisten wohl deswegen angebracht zu sein, weil die Vogtei über das Riedener Doppelstift, das mutmaßliche Nachfolgekloster der Detzelner cella, bis zum Jahre 1417 in Händen der weißenburgischen Linie des Hauses Krenkingen gelegen hatte<sup>59</sup>. Mit der Bezeichnung „von Weißenburg“ wollte man sicherlich nicht an das um 1125 ausgestorbene Adelshaus der Herren von Weißenburg<sup>60</sup> anknüpfen, von dessen Existenz im übrigen kaum etwas bekannt gewesen sein dürfte –; man konnte es sich vielmehr beim Studium der Königsurkunde von 1152, die im Archiv der Riederner Propstei verwahrt wurde, wohl nicht anders denken, als daß der Gründer der cella, die seit 1152 unter krenkingenscher Vogtei stand, ebenfalls ein Krenkinger war.

Daß diese Namengebung solchen oder ähnlichen Überlegungen entsprungen war, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Riederner Klostergeschichtsschreibung etwa zur selben Zeit hin und wieder auch von einem *Herrn Marquard zu Krenkingen*<sup>61</sup> sprach, woraus schließlich sogar ein *Marquard von Krenkingen* wurde<sup>62</sup>.

Die Untersuchung des marcwardschen Besitzes hat weder einen sicheren Erweis für eine Zugehörigkeit des Zellenstifters zum Hause Krenkingen zu liefern vermocht, noch kann sie als Stütze für die These von einer Zugehörigkeit Marcwards zum alten Hause Weißenburg (-Rüdingen) dienlich werden. Weißenburgische Besitzungen, von denen im übrigen nicht sicher ist, ob sie altes Allod des Hauses darstellten oder entfremdetes rheinauisches Klostergut waren<sup>63</sup>, lagen zwar im Klettgau nicht allzu weit von dem marcwardschen Güterkomplex um Griessen entfernt<sup>64</sup>, doch fehlen jegliche Anhaltspunkte für nähere Berührung oder gar enge Verzahnung.

Die lokale Geschichtsschreibung, die immer wieder auf die in den Riederner Stiftten entstandene These zurückgegriffen hat<sup>65</sup>, wird nach all dem gut daran tun, künftig nicht mehr den Gründer der Detzelner cella als „Marquard von Weißenburg“ zu bezeichnen.

Wesentlich besser als über den Zeitpunkt der Gründung und die Person des Gründers sind wir über den **G r ü n d u n g s v o r g a n g** selbst unterrichtet, wiewohl über die genaue Aufeinanderfolge der einzelnen Akte und über die Dauer des Gesamtvorgangs keine restlose Klarheit zu gewinnen ist.

<sup>57</sup> Fr. *Petrus*: *Suevia ecclesiastica*, S. 715, und *ders.*: *Collectio*, S. 44.

<sup>58</sup> Vgl. M. *Gerbert*: HNS I, S. 477.

<sup>59</sup> Vgl. GLA 65/418, S. 49.

<sup>60</sup> Über die Herren von Weißenburg s. H. *Maurer*: *Land*, S. 56 ff. u. 156.

<sup>61</sup> Vgl. etwa „*Auß-Führung ein- und anderer Rechte, Privilegien und Gewohnheiten zu Riederern in der Landtgraffschaft Stüblingen gelegen*“, 1697, FFA, Klosterarchiv Riedern A 50.

<sup>62</sup> Vgl. Karl von *Mohr*: „*Des Kleggaues Geschichten*“, 1783, S. 37 b. = Hs. in GLA 65/1584, und ihm folgend A. *Kürzel*: *Bondorf*, S. 159; ebenso S. *Pletscher*: *Kloster St. Leodegar*, S. 6/7, W. H. *Mayer*: *Heimatbuch*, S. 249 und S. 154; H. *Matt-Willmatt*: *Chronik*, S. 34 und S. 79.

<sup>63</sup> Vgl. H. *Maurer*: *Land*, S. 56 ff.

<sup>64</sup> Vgl. ebenda Karte Nr. 6, S. 72.

<sup>65</sup> Vgl. *Kürzel* und *Pletscher*, oben Anm. 43; außerdem J. B. *Kolb*: *Histor.-statist.-topogr. Lexikon von dem Großherzogtum Baden III*, 1816, S. 107 f.; F. X. *Kraus*: *Kunstdenkmäler*, S. 18; L. *Heizmann*: *Amtsbezirk Waldshut*, S. 139.

Marcward hatte sich offensichtlich durch das Ableben seiner Frau und seiner Kinder zur Vornahme der Stiftung veranlaßt gesehen. — Damit ist zugleich auch etwas über die Beweggründe ausgesagt<sup>66</sup>, die sein Handeln leiteten. Die Sorge für das Seelenheil der Verstorbenen dürften im Vordergrund seiner Erwägungen gestanden haben.

In welchen Formen und in welchen einzelnen Maßnahmen vollzog sich nun die Errichtung der cella?

Sie ging in zwei — in den Gründungsnarrationes von St. 3596 deutlich voneinander geschiedenen — Akten vor sich: in der Fundatio und der Dotatio. Nicht ausdrücklich von den Narrationes erwähnt wird ein dritter Akt, der üblicherweise der Dotatio voranging: die Dedicatio<sup>67</sup>.

Fundatio und Dotatio stellen sich zunächst dar als Teile der Einsetzung Christi (und damit der Kirche) zum Erben aller marcwardschen Güter. Während der Gesamtbesitz Marcwards wohl erst mit dem Eintreten des Erbfalles, also dem Tode des Stifters, an die cella gelangen sollte, wird man Fundatio und Dotatio eher als sofortige Schenkungen, vielleicht unter Vorbehalt eines gewissen Nießbrauches, aufzufassen haben.

Einen Teil seines Erbversprechens verwirklichte Marcward zunächst einmal dadurch, daß er auf seinem Eigengut zu Ehren Christi und der Gottesmutter Maria eine *Tiezelenheim* genannte cella gründete (*fundavit*). Wie sich dieser eigentliche Gründungsakt im einzelnen gestaltete, entzieht sich unserer heutigen Kenntnis. Von anderen, besser belegten Beispielen wissen wir aber, was zur Fundatio gehörte<sup>68</sup>. Sie umfaßte einmal — als Hauptvoraussetzung — die Bereitstellung des Bodens, also die Stiftung des Altargrundes, der in unserem Falle Allod des Gründers war. Sie schloß des weiteren die Zuweisung des Existenzminimums für die zu errichtende Anlage, die Erstdotatio also, in sich ein, die sich im wesentlichen auf Güter und Rechte in der Detzelter Markung selbst bezogen haben dürfte. — Endlich kamen hinzu die Errichtung der Gebäulichkeiten und die Aufrichtung des Altartisches.

Damit war die eigentliche Fundatio abgeschlossen; eine geistliche Institution aber wurde die Stiftung erst durch die Weihe, über deren Vollzug wir — wie gesagt — nichts wissen. Wir kennen aber die Patrone, die zunächst wohl nur Altarpatrone waren und erst später auch zu Patronen des Stiftes geworden sein mögen<sup>69</sup>. Genannt werden Christus und Maria. Davon werden wir Christus lediglich als sogen. Titelpatron anzusehen haben, während das gerade im 11. und 12. Jh. durch

<sup>66</sup> Über die Motive adeliger Klostergründung vgl. allg. G. Schreiber: Kurie und Kloster im 12. Jh. (Kirchenrechtl. Abh. 67/68), 1910, I, S. 16/17, und G. Tellenbach: Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (= Histor. Studien 173), 1928, S. 36 ff.

<sup>67</sup> Zu den Vorgängen der Klostergründung vgl. allg. O. Meyer: Klostergründung in Bayern, passim; ergänzend vgl. auch S. Reicke: Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Mittelalter, in: Festschrift U. Stutz zum 70. Geb. (= Kirchenrechtl. Abh. 117/118), 1938, S. 53—119, insbes. S. 106 ff.

<sup>68</sup> Vgl. U. Stutz: Das Eigenkirchenvermögen, in: Festschrift Otto Gierke z. 70. Geb., 1911, S. 1187—1268. Diese Untersuchungen über die Gründung von Niederkirchen im Zeitalter des Eigenkirchenwesens behalten auch für das Verständnis der *Klostergründung* in der Zeit des schwindenden Eigenkirchen- bzw. Eigenklosterrechtes ihre Geltung, vgl. O. Meyer, a. a. O., S. 193.

<sup>69</sup> Zu dem allmählichen Wandel vom Altarpatron zum Kirchen- bzw. Klosterpatron vgl. H. Tüchle: Dedicaciones Constantienses, 1949, S. 81.



die Cluniazenser und danach durch die Zisterzienser stark geförderte und weitverbreitete Marienpatrozinium auf Reliquien beruht haben mochte<sup>70</sup>.

Durch die Dedicatio erst war die nach dem Orte Detzeln benannte cella geschaffen, die in diesem Falle nicht – wie es sich bei monachalen cellae, etwa denen von Berau und Grafenhausen, zu verhalten pflegte – ein von einem Mutterkloster abhängiges Institut<sup>71</sup>, sondern – sicherlich nach dem Willen des Gründers, der als Stifter des Altargrundes die Ordensregel bestimmen durfte<sup>72</sup> – ein mit Augustinerchorherren besetztes, selbständiges Stift<sup>73</sup> werden sollte (*fratres Deo inibi sub regula beati Augustini devote famulantes*). Mit der Absicht, seine Stiftung mit Regularkanonikern zu besetzen, zeigt sich Marcward jenen Bestrebungen aufgeschlossen, die sich – der allgemeinkirchlichen und klösterlichen Reformbewegung ihrer Zeit folgend – im endenden 11., dann aber vor allem im beginnenden 12. Jh. auf ein Leben in Armut, auf missionarisches Wirken und insbesondere auf ein gemeinschaftliches Leben auch des Klerus nach der Regel des hl. Augustin ausrichteten<sup>74</sup>. Das abgelegene Detzeln im Steinatal mag für die Ansiedlung von Regularkanonikern, unter denen zu Beginn des 12. Jhs. die Hinwendung zur Abgeschiedenheit und Einsamkeit die nur allmählich stärker werdenden Tendenzen zur Seelsorge noch überwog<sup>75</sup>, als der richtige Ort erschienen sein. Ob Marcward als Stifter die tatsächliche Besetzung der geistlichen Anstalt vornahm, oder ob diese Aufgabe dem Ordinarius zufiel, wissen wir ebensowenig, wie wir die Rolle des Ordensverbandes bei der Berufung kennen. Besonders schmerzlich aber empfinden wir das Dunkel, das über die Herkunft der ersten Detzelder Chorherren gebreitet ist.

Nachdem die ersten Kanoniker, über deren Zahl wir im ungewissen bleiben, in Detzeln aufgezogen waren, erfolgte als letzter Akt innerhalb des Gesamtvorganges der Errichtung der cella die Dotatio, die Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage für die Stiftsinsassen. Die Güter, die Marcward seiner Stiftung zuwies, verteilten sich auf nur wenige Orte in der näheren und weiteren Umgebung Detzels<sup>76</sup>. Am nächsten lagen die Güter zu Raßbach und zu Riedern am Wald. In weiterer Entfernung vom Stift befand sich der Komplex, der die im Klettgau gelegenen praedia zu Griesen, Münchingen, Bergöschingen, Weilerhof und Reutehof umfaßte. Die cella lag also – wie die Karte deutlich zeigt – keineswegs in der Mitte, sondern beinahe schon am Rande ihrer Erstbesitzlandschaft.

Der Gesamtgründungsvorgang, der mit der Dotatio als beendet gelten konnte, erfuhr in unserem Falle noch eine Ergänzung durch die Befreiung des Zellenplatzes (*locus in quo cella constructa est*) von der Zehntpflicht. Diese Befreiung von der Zehntpflicht, die wohl in keinem allzu großen zeitlichen Abstand auf die Do-

<sup>70</sup> Vgl. hierzu H. Tüchle ebenda, S. 81 ff. und S. 84 f.

<sup>71</sup> Über die Bedeutung von „cella“ vgl. G. Schreiber: Kurie und Kloster II, S. 281, Anm. 1.

<sup>72</sup> Hierzu O. Meyer: Klostergründung, S. 197.

<sup>73</sup> Der Brauch, ein Stift „cella“ zu nennen, war unter Gregor VII. aufgekommen, vgl. J. Wirges: Die Anfänge der Augustinerchorherren und die Gründung des Augustinerchorherrenstiftes Ravengiersburg, Diss. theol. Freiburg i. Ue., 1928, S. 117.

<sup>74</sup> Über die Bewegung der Augustinerchorherren vgl. neben der in Anm. 26 zitierten Literatur neuestens vor allem F. J. Schmale: Kanonie, Seelsorge, Eigenkirche, in: H. Jb 78/1959, S. 38–63, und das Sammelwerk: La vita comune del clero nei secoli XI e XII, Vol. I u. II, 1962.

<sup>75</sup> Vgl. F. J. Schmale ebenda, S. 40/41 u. P. Classen: Gerhoch von Reichersberg und die Regularkanoniker in Bayern und Österreich in: La vita comune, Vol. I, S. 309 f.

<sup>76</sup> Zur Identifizierung der Orte vgl. oben S. 10 ff. und Karte Nr. 1.

tatio gefolgt sein dürfte<sup>77</sup>, wurde in der Form eines – vom Diözesanbischof genehmigten – Tauschgeschäftes vollzogen, als dessen einer Partner der Pfarrherr von Tiengen mit seiner Kirche als zuständiger Dezimator<sup>78</sup> namentlich genannt ist. Der andere Partner wird nicht ausdrücklich erwähnt; da aber von der Einwilligung der beiderseitigen Vögte die Rede ist, kann nicht der Stifter Marcward der andere Tauschpartner gewesen sein. Dieser muß vielmehr in der cella selbst, die ebenso wie die Tiengener Kirche eines Vogtes bedurfte, gesucht werden. – Insofern also gehörte dieser Akt nicht mehr unmittelbar zu dem vom Stifter besorgten Gründungsvorgang. Der Zehnttausch ist bereits einer neuen Phase in der Verfassungsgeschichte des Detzelter Stiftes zuzurechnen.

Noch in anderer Hinsicht ist der Bericht über diesen Tausch unvollständig. Verschweigt er doch völlig die Gegenleistung, die die cella für die Befreiung ihres Bauplatzes von der Zehntpflicht aufbringen mußte.

Wir haben den Gründungsvorgang und den anschließenden Akt der Zehntbefreiung deswegen so breit und einläßlich behandelt, weil in einigen der Maßnahmen, in die sich die Gesamthandlung der Zellenerrichtung gliederte, der Rechtsstatus hervortritt, den die cella einnahm, bevor ihr das Privileg Konrads III. vom 7. I. 1152 zuteil wurde, bevor ihr Konrad von Krenkingen zum Vogt erwuchs.

Vor allem der Gebrauch des Wortes fundare in der „Gründungsnarratio“ von St. 3596 vermag die Rechtssituation, in die die cella mit ihrer Errichtung eingetreten war, aufs beste zu kennzeichnen. Der erst mit dem fortschreitenden 12. Jh. in den Urkunden häufiger werdende Terminus fundare<sup>79</sup> bedeutete – in dem präzisen Sinne, den das Wort in ebendieser Epoche angenommen hatte – nichts anderes als: einen Altar- und damit Klostergrund stiften, d. h. aber auch: sich seiner entäußern. Die Fundatio war also eine rechtliche Verfügung über den Altar- und Klostergrund; sie stellte sich dar als eine Aufgabe des Eigentums am Grund und Boden zugunsten des Schutzheiligen und damit des als eigene Rechtspersönlichkeit entstehenden Stifts. Ein solcher Akt wäre in der Periode des reinen Eigenkirchen- bzw. Eigenklosterrechtes – unter dessen Vorherrschaft der Grund und Boden, auf den ein Kloster zu stehen kommen sollte, lediglich einen Zentralpunkt für die Bildung des kirchlichen Sondervermögens des Eigenklosterherrn darstellte – undenkbar gewesen. Von einer eigentlichen Fundatio konnte fortan keine Rede mehr sein. In den 30er und 40er Jahren des 12. Jhs. aber, in einer Zeit also, da das Eigenkirchen- und Eigenklosterrecht allmählich zu Ende ging und dem kanonischen Recht weichen mußte, war ein Akt der Klostergründung kaum mehr in anderer Form denkbar, als daß sich der Gründer des Eigentums am Boden und der hierin wurzelnden Verfügungsgewalt begab.

So geschah es auch im Falle der Detzelter cella, die nun nicht mehr wie die älteren Dynastenkloster erst in hartem Ringen ihre Freiheit zu erkämpfen gezwungen war; sie war vielmehr schon durch den Gründungsakt von der Herrschaft des Gründers frei geworden. Diese Freiheit der Detzelter cella wird allerdings kaum jener umfassenden „Libertas“ gleichgekommen sein, die sich die Reformklöster des

<sup>77</sup> Zu dieser Frage vgl. oben S. 9.

<sup>78</sup> Detzeln gehört heute noch zur Pfarrei Tiengen; vgl. Handb. des Erzbistums Freiburg, Bd. I, Realschematismus, 1939, S. 261/62.

<sup>79</sup> Hierzu und zum folgenden vor allem O. Meyer: Klostergründung S. 182 ff. und S. 195 ff. — Außerdem S. Reicke: Klostersverlegung, S. 106 f.



11. Jhs. zu erringen gewußt hatten<sup>60</sup>. Denn wenn auch Marcward keine Verfügungsgewalt in vermögensrechtlicher Hinsicht und keine geistliche Leitungsgewalt in Anspruch nehmen durfte, gewisse Rechte waren ihm zweifellos in Form der – wir dürfen wohl sagen – „Gründervogtei“ verblieben, die eine Großzahl eigenkirchenrechtlicher Elemente in sich einschloß<sup>61</sup>. Darüber hinaus legt die Tatsache, daß Marcward Fundatio und Dotatio der cella in die Form einer Erbeinsetzung kleidete, den Gedanken nahe, daß die Rechte des Stifts am Fundationsgut und an den Dotationsgütern bis zum Tode des Gründers und dem damit gegebenen Erbfall noch einer weitgehenden Beschränkung unterlagen<sup>62</sup>.

Am Beispiel des Tausches, den die cella zur Erlangung der Zehntfreiheit ihres Platzes mit der Pfarrkirche zu Tiengen durchgeführt hatte, kann wenigstens in etwa erraten werden, wo überall das Stift der Zustimmung des advocatus – in diesem Falle war dies sicherlich noch Marcward selbst – bedurfte. Wir kennen die einzelnen Befugnisse Marcwards als Detzelner Vogt nicht; aber wir werden kaum fehlgehen in der Annahme, daß er etwa bei der Bestellung des Stiftsoberen – in der Detzelner cella war dies, wie wir an anderer Stelle von St. 3596 erfahren, ein Abt<sup>63</sup> – ein weitgehendes Mitwirkungsrecht innehatte. Das Recht auf freie Wahl des Abtes hat das Stift zu Lebzeiten Marcwards sicherlich ebensowenig besessen, wie das damit oft verbundene Recht auf freie Wahl des Vogtes. Von beidem ist in den Narrationes, die den einzelnen Verfügungen von St. 3596 vorgeschaltet sind, mit keinem Wort die Rede.

Bei aller Vorsicht, die der spärlichen Aussagen wegen geboten erscheint, wird sich über den Rechtsstatus des Detzelner Stiftes nach seiner Gründung immerhin soviel sagen lassen, daß es zwar nicht die Stellung eines Eigenklosters einnahm, daß es aber – und daran dürfte sich bis zum Jahre 1152 kaum etwas geändert haben – doch sehr stark dem Einfluß des „Gründervogtes“ preisgegeben war.

## b

Eine einschneidende Änderung erfuhr diese Rechtssituation erst durch das von uns bisher lediglich als Quelle für die Anfänge Detzelns benutzte Privileg, das Konrad III. am 7. I. des Jahres 1152 auf einem nach Konstanz berufenen Hofstag<sup>64</sup> – über dessen Verhandlungsgegenstände wir sonst im Ungewissen sind – der cella erteilte. Dieses Privileg (St. 3596) ist die einzige Urkunde überhaupt, die

<sup>60</sup> Zum Begriff der „libertas“ vgl. allg. G. Tellenbach: Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites, 1936, passim.

<sup>61</sup> Vgl. G. Rathgen: Untersuchungen über die eigenkirchlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden bis zum Beginn des XIII. Jh., in: ZRG 48/KA XVII, 1928, S. 1–152, passim.

<sup>62</sup> Vgl. oben S. 8.

<sup>63</sup> *Preterea decernimus ut Cuonradus de Creindingen [...] ecclesiae iam dicte advocacie dignitatem concessione abbatis, qui nunc preest, Alberti [...] obtineat [...]* Unter den deutschen Augustinerchorherrenstiften gab es nur wenige mit einem Abt als Vorsteher. In Deutschland war im allgemeinen die Propstverfassung die vorherrschende; in Frankreich die Abtverfassung. Vgl. hierzu G. Schreiber: Kurie und Kloster II, S. 331.

<sup>64</sup> Zur polit. Situation dieses Konstanzer Hofstages vgl. W. Bernhards: Konrad III., S. 915/16, und neuerdings H. Büttner: Staufer und Welfen im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Iller während des 12. Jh., in: ZWLG XX/1961, S. 17–75, hier S. 41, wo besonders auf die Nennung Welfs VI. in der Zeugenliste von St. 3596 und auf die sich darin widerspiegelnden Annäherung des Welfen an Konrad III. abgehoben wird.

Konrad während des vor allem aus Schwaben besuchten Konstanzer Hoftages ausgestellt hat. Die Handlung geschah im Beisein der bedeutendsten Männer des Südwestens. St. 3596 nennt als Zeugen: die Bischöfe von Konstanz, von Basel und von Chur; die Äbte von Reichenau, St. Gallen, Murbach, Petershausen und St. Ulrich; die Herzoge Friedrich von Schwaben, Konrad von Burgund (-Zähringen) und dessen Sohn Bertold IV.; Markgraf Hermann von Baden, Welf VI. und die Grafen Werner von Baden, Humbert und Ulrich von Lenzburg, Eberhard von Nellenburg, Rudolf von Pfullendorf und Albert von Dillingen.

Wer es war, der das Interesse des Königs auf die kleine cella im Steinatal gelenkt und darauf gedrungen hatte, daß sich Konrad III. des Augustinerchorherrenstifts annahm, ist nicht überliefert. St. 3596 spricht nur ganz unverbindlich von *viri religiosi*, auf deren Bitten hin der König gehandelt habe. Vielleicht sind die namentlich nicht bekannten Intervenienten mit einigen bei der Beurkundung des Rechtsaktes aufgeführten Zeugen identisch. Aber dies ist nichts mehr als eine Vermutung.

Völlig verschwiegen wird von St. 3596 auch der Anlaß, der zur Privilegierung geführt hatte. Die Gründe, die es nötig erscheinen ließen, für den Rechtsstatus der cella Sorge zu tragen, sind indessen unschwer zu erraten. In St. 3596 ist von Marcward, dem Stifter der cella lediglich in den – die einzelnen Gründungsvorgänge wiedergebenden – Narrationes, nicht aber in der Interventio und ebensowenig in der entscheidenden, die Vogteiverhältnisse regelnden Dispositio die Rede. Dies und vor allem die Tatsache, daß bei der Bestellung Konrads von Krenkingen zum Vogt des Stifts mit keinem Wort die Rechte Marcwards an der von ihm gegründeten cella Erwähnung finden, läßt mit Sicherheit den Schluß zu, daß Marcward zur Zeit der Privilegierung nicht mehr am Leben war. Bedenkt man dies, dann wird die Annahme nicht einfach von der Hand zu weisen sein, daß eben der Tod des erbenlosen Gründers und die damit gegebene Verwaisung der Vogtei über das Stift den Anlaß zur Ausstellung des Diploms gegeben haben könnten.

Der Tod Marcwards dürfte vor allem deswegen ein einschneidendes Ereignis gewesen sein, weil damit der Erbfall eingetreten und der Übergang aller Nachlaßrechte auf den Erben, d. h. die cella, gegeben war. Neben der bei einer solchen Sachlage besonders dringlich erscheinenden Bestätigung des gegenwärtigen und des zukünftigen Besitzstandes und neben der mit der Bestätigung des Zehnttausches<sup>85</sup> verbundenen Befreiung des Zellenplatzes von der Zehntpflicht, sind es vor allem zwei Verfügungen, die den Rechtsinhalt des Konrad-Privilegs wesentlich ausmachen. Einmal die Aufnahme der cella in Königsschutz, und zum andern die Bestimmungen über die Rechte des Vogtes.

Zunächst, was bedeutet dieses: *cellam* [ . . . ] *sub nostra imperiali tuitione suscipimus*? Für die Zeit vom 9. bis zum endenden 11. Jh. wissen wir durch E. E. Stengels Untersuchungen, daß *tuitio*, *defensio*, *mundiburdium* etc. nichts anderes meinten als *immunitas*<sup>86</sup>. Das in Königsschutz aufgenommene Kloster sollte gegenüber der allgemeinen staatlichen Verwaltung exempt sein und der Reichskirche in weitem Sinne angehören<sup>87</sup>.

Für das 12. Jh. fehlt eine ähnliche Untersuchung, über den Sinn und die Bedeu-

<sup>85</sup> Vgl. oben S. 9 f.

<sup>86</sup> E. E. Stengel: Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jh., Forschungen zur Diplomatie und Verfassungsgeschichte I, 1910, insbes. S. 576.

<sup>87</sup> Vgl. Th. Mayer: Fürsten und Staat, S. 48.



tung der Schutzverleihungen<sup>88</sup>. Bei aller Vorsicht läßt sich aber für unsere Epoche die Bedeutung des Königsschutzes doch in etwa dahin definieren, daß er im wesentlichen eine Garantiebezeugung darstellte für die Freiheit und Unabhängigkeit der betreffenden Kirche, daß er vor allem die Herrschaft des Vogtes unter Kontrolle brachte<sup>89</sup>. Nicht mehr die Herausnahme des geistlichen Institutes aus der allgemeinen staatlichen Verwaltung, aus der Gewalt des Grafen, stand im Vordergrund, sondern die Normierung der Vogteirechte. Durch die Verleihung eines Schutzprivilegs war in zweierlei Weise eine solche Gewähr gegen Rechtsverletzung gegeben: einmal war damit von seiten des Königs ein Versprechen zur Hilfeleistung verbunden; zum andern bedeutete jeglicher Übergriff auf die Rechte der geschützten Kirche eine Verletzung der Königsurkunde, eine Handlung, die mit empfindlicher Strafe belegt war<sup>90</sup>. In St. 3596 ist als Poen eine Bannbuße von 30 Pfund Goldes festgelegt, die halb an die königliche camera und halb an die geschädigte cella fließen sollte.

Bei einer solchermaßen umrissenen Bedeutung des Königsschutzes ist es nur natürlich, daß den Bestimmungen über die Besetzung der Vogtei und über die Stellung des Vogtes zum Stift, die nach dem Ableben Marcwards einer neuen Definition bedurft hatte, in St. 3596 breiter Raum zugebracht ist. Zunächst galt es, einen neuen Vogt zu bestellen, der die Nachfolge des „Gründervogtes“ anzutreten hatte. Das geschah nun nicht etwa – wie man es für den Fall des Erlöschens der Familie des „Gründervogtes“ erwarten sollte – mittels freier Wahl durch Abt und Konvent<sup>91</sup>. Der Entscheid lag vielmehr beim König, der bestimmte, daß Konrad von Krenkingen und seine Erben die Vogtei über die Detzelter cella in Zukunft innehaben sollten.

Die Gründe, die den König gerade zur Bestellung des Krenkingers veranlaßt haben mochten, bleiben weitgehend verborgen. Hätten nähere verwandtschaftliche Bindungen zur Person des Klostergründers, zu Marcward, vorgelegen, dann würde St. 3596 an dieser Stelle sicherlich nicht mit einem Hinweis sparen. Aber für eine nähere Verwandtschaft gibt es – wie wir bereits oben zeigen konnten<sup>92</sup> – tatsächlich nicht den geringsten Anhaltspunkt. Für die Auswahl dürften demnach andere Gesichtspunkte leitend gewesen sein.

Konrad von Krenkingen, dessen Stammsitz nur einen Kilometer nördlich der cella, hoch über der Steina lag, war um die Mitte des 12. Jhs. im Bereich der unteren Steina ohne jeden Zweifel die einflußreichste Persönlichkeit. An ihr konnte man bei Verfügungen über die Vogtei des unmittelbar unter der krenkingenschen Stammburg gelegenen Augustinerchorherrenstifts nicht ohne weiteres vorbeisehen. Den Krenkinger zu übergehen wäre schon deswegen nicht ohne politische Folgen geblieben, weil er bereits um diese Zeit zu den treuesten Anhängern des zähringenschen Herzogshauses zählte und für die Territorialpolitik der Zähringer am Hoch-

<sup>88</sup> Auf diesen Mangel hat neuerdings L. Santifaller hingewiesen; vgl. L. Santifaller: Bemerkungen zur Urkunde Kaiser Friedrichs I. für das Domkapitel von Citta di Castello 1163 XI (St. 3988 a); in: *Archivalia et Historica*, Festschr. f. Anton Largiadè, 1958, S. 151–180, insbes. S. 174; von G. Sprenger: *Diplomatische und rechtsgeschichtliche Untersuchungen über Immunität und Königsschutz in Deutschland seit dem 12. Jh.*, ist nur Teil I (Diplomatische Untersuchungen) als Breslauer phil. Diss., 1936, erschienen.

<sup>89</sup> Vgl. H. Hirsch: *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit*, 1913, S. 6 und S. 58.

<sup>90</sup> Vgl. G. Sprenger: *Immunität und Königsschutz*, S. 72.

<sup>91</sup> Vgl. hierzu G. Rathgen: *Kloster- und Stiftsvogtei*, S. 8.

<sup>92</sup> Vgl. oben S. 14 ff.



rhein eine wesentliche Stütze bedeutete<sup>93</sup>. Ein Übergehen der krenkingenschen Interessen wäre also wohl einem Affront gegen Herzog Konrad von Zähringen gleichgekommen, einem Affront, den sich König Konrad im Jahre 1152 kaum hätte leisten können. So mag die Protektion durch den Zähringer, dem eine Stärkung der Position seines Anhängers nur willkommen sein konnte, nicht unwesentlich zu dem Entscheid des Königs beigetragen haben.

Die Namen Herzog Konrads und seines Sohnes Bertold IV. fehlen denn auch nicht in der Zeugenliste des zu Konstanz ausgestellten Privilegs<sup>94</sup>.

Ob die getroffene Entscheidung den Kanonikern zu Detzeln sonderlich willkommen war, mag dahingestellt bleiben. Ein allzu großer Einfluß auf die Formulierung des Vogteipassus von St. 3596 scheint Abt und Kapitel der Detzelter *cella ohnedies* nicht zugekommen zu sein. Denn von einer freien Wahl des Vogtes — einer Hauptforderung der klösterlichen Reformbewegung — ist bei dieser Neufestsetzung der Vogteirechte, die für die Durchsetzung eines solchen Verlangens eine einmalige Gelegenheit gewesen wäre, mit keinem Wort die Rede. Dem neu erkorenen Vogt wurde vielmehr die Erblichkeit des Amtes innerhalb seiner Familie zugestanden.

Dieses Zugeständnis war nun allerdings mit einigen Klauseln verbunden, an deren Aufnahme in St. 3596 sich doch immerhin eine gewisse Einflußnahme von seiten des Stifts und der hinter ihm stehenden unbekannteren Intervenienten abzuzeichnen scheint.

Eine wesentliche Einschränkung bedeutete es einmal, daß die Nachfolge in die Vogteirechte jeweils nur auf den Erstgeborenen beschränkt bleiben sollte (*per successionem proles filius primogenitus*). Damit war Streitigkeiten, die bei einem Übergang der Vogtei in die Gesamthand der Erbberechtigten unvermeidlich gewesen wären, eine Schranke gesetzt<sup>95</sup>; die bevogtete *cella* blieb vor Schlimmstem bewahrt. Des weiteren wurde die jeweilige Nachfolge des Erstgeborenen an die Zustimmung des Abtes gebunden<sup>96</sup> (*concessione abbatis*); und schließlich dem Vogt zur Bedingung gemacht, niemals statt seiner einen Untervogt einzusetzen<sup>97</sup> (*tali conditione [. . .] ut nullum subadvocatum vice sua umquam substituat*).

Diesen Klauseln folgte die Androhung von Strafen bei Zuwiderhandlung. Im Falle von Übergriffen auf die seiner Vogtei unterworfenen Kirche, deren Insassen und die ihr zugehörenden Leute, sollte der Vogt seiner Rechte verlustig gehen, sofern er nicht bei zweimaliger oder dreimaliger Warnung durch den Abt den angerichteten Schaden durch entsprechende Wiedergutmachung gebessert hätte. Würde sich eine Absetzung tatsächlich als notwendig erweisen, dann sollte endlich das Recht auf Wahl des Vogtes durch Abt und Kapitel und das Recht auf seine Einsetzung durch die Hand des Abtes in Kraft treten. Allerdings wurden die Interessen der Vogtfamilie insoweit gewahrt, als die Auswahl auf die Verwandtschaft des

<sup>93</sup> Vgl. H. Maurer: Die Herren von Krenkingen, S. 289 ff.

<sup>94</sup> Vgl. oben S. 20.

<sup>95</sup> Über dieses Prinzip der beschränkten Vererbbarkeit vgl. H. Hirsch: Klosterimmunität, S. 42.

<sup>96</sup> Über diese Zustimmungsbefugnis des Abtes vgl. G. Rathgen: Kloster- und Stiftsvogtei, S. 16 ff.

<sup>97</sup> Zu dieser immer wieder aufgeworfenen Forderung der Klöster, zu der Mißbräuche stets neuen Anlaß gaben, vgl. H. Hirsch: Klosterimmunität, S. 62, Anm. 1, und vor allem A. Waas: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit (= Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte I, 1919, — II, 1923, hier II, Kap. 1.)



letzten Vogtes, genauer auf seine Kognatio, beschränkt bleiben sollte<sup>98</sup> (*et alter quem abbas cum fratribus de eadem cognatione idoneum et utilem elegerit per manum abbatis substituat*).

Nimmt man all diese Verfügungen zusammen, dann kann – aus der Sicht der cella – von einer entscheidenden Änderung im Rechtsstatus des Stifts durchaus gesprochen werden. Die noch stark mit eigenkirchlichen Elementen durchsetzte „Gründervogtei“, die Marward bislang innegehabt hatte, war einer viel stärker von der Zustimmung des Abtes und des Kapitels abhängigen Vogteigerechtsame gewichen, deren Handhabung nun im übrigen unter königlicher Kontrolle stehen sollte. Unter einer Kontrolle, die sich für die Zukunft allerdings deswegen kaum allzusehr würde geltend machen können, weil vor allem nicht die Erfordernis einer Bannleihe festgesetzt worden war, durch die die Gerichtsgewalt des Vogtes am ehesten hätte beaufsichtigt werden können<sup>99</sup>.

So gesehen, kann nicht daran gezweifelt werden, daß die Übertragung der Vogtei über die Detzelter cella – trotz all den damit verbundenen Absicherungen gegen Übergriffe – für Konrad von Krenkingen und sein Haus von nicht zu unterschätzender Bedeutung war. Mit der Übernahme dieser Detzelter Vogteigerechtsame wurden dem krenkingenschen Herrschaftsgebilde – von den Einkünften einmal ganz abgesehen – Hoheitsrechte über Gebiete eingefügt, die bislang außerhalb der Herrschaft Krenkingen gelegen und einer unmittelbar benachbarten Adels-herrschaft zugehört hatten. Mit dem Gewinn der Vogteirechte über die vorab im Klettgau begüterte Detzelter cella waren dem Bestreben der Krenkingen nach Erweiterung ihrer Machtbasis zugleich auch Stützpunkte in einer Landschaft erwachsen, die um die Mitte des 12. Jhs. noch von anderen Mächten beherrscht wurde.

Vor allem aber barg die Ausübung der Vogtei über die Detzelter cella in sich die Möglichkeit, das bevogtete Stift zu einem wirklichen krenkingenschen Hauskloster, zu einem Mittelpunkt der religiösen Betätigung des Geschlechtes auszugestalten und damit dem nahegelegenen weltlichen Zentrum des adeligen Hauses ein – in seinen Funktionen nicht minder wichtiges – geistliches und geistiges Zentrum an die Seite zu stellen.

## c

Weshalb es nicht dazu kommen sollte, wird sich weiter unten ergeben. Was uns hier noch zu beschäftigen hat, ist die – zunächst merkwürdig klingende – Frage nach der tatsächlichen Existenz des Stifts.

Zwar sind von der Diplomatie an die Echtheit und die Rechtskraft der Konrad-Urkunde vom 7. I. 1152 bis heute keine Zweifel herangetragen worden<sup>100</sup>. Gleichwohl ist bis zum heutigen Tage eine Frage offen geblieben, die ein unbekannter Gutachter im Jahre 1697 erstmals gestellt hat, die Frage nämlich, ob denn das, was in den Narrationes von St. 3596 über die Anfänge der Detzelter cella ausgeführt und durch das Privileg selbst sanktioniert wird, tatsächlich dem dort wieder-

<sup>98</sup> Ein Grundsatz, der häufig Anwendung fand, vgl. G. Rathgen: Kloster- und Stiftsvogtei, S. 8, S. 17 und S. 23 ff.

<sup>99</sup> Über die Bedeutung des königl. Vogtbestellungsrechtes und der Bannleihe – gerade im 12. Jh. – vgl. neuerdings R. Scheyhing: Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (Forschungen zur dtn. Rechtsgesch. II), 1960, S. 199 ff. und S. 313 ff.

<sup>100</sup> Vgl. die in Anm. 24 angegebene Literatur.

gegebenen Sachverhalt entsprach, kurz und gut, ob denn in Detzeln wirklich je einmal eine cella existiert habe.

Dieser Frage nachzugehen, mag nach all dem, was wir bei der Analyse von St. 3596 über die Anfänge des Stiftes herauszuarbeiten vermochten, geradezu absurd erscheinen.

Und doch, so ganz unbegründet scheinen solchermaßen gehegte Zweifel nicht; denn es ist in der Tat so, wie schon der Gutachter vom Jahre 1697 feststellte<sup>101</sup>: *daß zu gemeltem Dezelheim kein einziges vestigium oder alte rudera eines größeren gebäws, verschwiegen eines so trefflich fundirten Klosters jemahlen gesehen, noch in einem scriptore oder historico daß aller geringste gelesen worden, daß in solchem orth ein closter gestanden [...]; und wan auch der oben allgirte fundationsbrieff bey seinem tenor undt crächften gelassen wirdt, so mueß von dem zu selbiger zeit geweßenen abbt und seinen brüederen, weilen so gar nichts von ihrem namen, stammen und gebur zu lessen, oder zu sehen ist, ein kloster nur in dem Dezelheimbschen spatio imaginario erbawt undt darüber von anfangs ermeltem könig Conrado, welcher ihre zellen nicht wird besichtigt, sondern ihrem anbringen undt vorhaben dem intent gleich wohlen geglaubt haben, angezogen conformation de futuro contingenti erhalten, auch er der abbt sambt seinen brüederen der selbe ihren den baw einen Anfang gemacht wider entschlafen, und mit Ihnen deß neuen closters grundriß vergraben worden sein. Sintemahlen ia gar zu bedenklich fahlt, daß, wan jemahl ein abbt oder convent zu Dezelheimb geweßen were, ob möglich, daß er mit allen seinen brüederen in so kurtzer zeit, ohne hinderlassung einiger gedächtnus, undt zeichens hetten wider exspiriren können? ...*

Zweierlei ist es also, was unserem unbekanntem Gewährsmann zu einer solch kritischen Auslassung den Anlaß gegeben hat: einmal die bis zum heutigen Tage als feststehend betrachtete Tatsache, daß außer dem Diplom von 1152 keine weiteren schriftlichen Quellen das Gedächtnis an eine in oder bei Detzeln vorhandene cella festhalten, und zum zweiten der ebenfalls bislang unbestrittene Befund, daß in Detzeln oder in seiner nächsten Umgebung von Gebäulichkeiten klösterlichen Charakters keinerlei Spuren vorhanden sind.

Wenn man die ortsgeschichtliche Literatur und die einschlägigen historisch-topographischen Handbücher – allen voran das sorgsam jede einzelne Quelle verzeichnende Topographische Wörterbuch Albert K r i e g e r s – nach Belegen für die Existenz der cella einer Durchsicht unterzieht, dann ist das Ergebnis stets das gleiche; außer der – in älteren Werken unterschiedlich datierten<sup>102</sup> – Königsurkunde von 1152 ist keine weitere Quelle bekannt, mit der sich das einstige Vorhandensein einer geistlichen Institution zu Detzeln belegen ließe.

Auch wir hatten uns bereits mit dieser Lage der Dinge abgefunden, als uns – durch Zufall – im Index von F. L. B a u m a n n s Ausgabe der Urkunden des Schaffhauser Allerheiligenklosters ein *Gerlo abbas de Tezilnheim* in die Augen fiel, der unser Interesse sofort in Anspruch nahm, obgleich B a u m a n n dieses *Tezilnheim* mit „Windecken bei Frankfurt“ identifiziert hatte<sup>103</sup>.

Der Abt eines so weit entfernt gelegenen Klosters als Zeuge in einer am

<sup>101</sup> „Auß-Führung ein- und anderer Rechten, Privilegien und Gewohnheiten zu Riederern, in der Landtgraffschafft Stüblingen gelegen.“ Ao. 1697, FFA, Klosterarchiv Riederern A 50, § 59.

<sup>102</sup> Vgl. hierzu oben, Anm. 29.

<sup>103</sup> QSG III AH, S. 123/124.



27. XII. 1166<sup>104</sup> zu Schaffhausen von Bischof Otto von Konstanz ausgestellten Urkunde<sup>105</sup> und dazu aufgeführt hinter dem Dompropst von Konstanz und dem Abt von Muri und vor *Eberhardus presbiter et capellanus de Bodimmin* (= Bodman) und fünf Edelfreien des schwäbischen Raumes –, das erschien uns überaus merkwürdig; und unsere Bedenken sollten nicht grundlos sein. Erwies sich doch bald, daß von einem Kloster in dem tatsächlich zunächst Tezelenheim genannten Orte Windecken (Krs. Hanau) der landesgeschichtlichen Forschung dieses Raumes nicht das geringste bekannt ist<sup>106</sup>.

Es konnte danach kein Zweifel mehr bestehen: in *Gerlo abbas de Tezilnheim* war zu dem aus St. 3596 von 1152 bereits bekannten Abt Albert ein weiterer Vorsteher des nicht allzu weit von Schaffhausen entfernt gelegenen Augustinerchorherrenstifts Detzeln gefunden, war zugleich der Beweis erbracht, daß die cella wirklich einmal existiert, ja daß sie auch noch 14 Jahre nach der Privilegierung von 1152 bestanden hatte. Eine – wie wir sahen fälschliche – Identifizierung, die nie mehr überprüft worden war, trug Schuld daran, daß der Tezilnheim-Beleg von 1166 in die landesgeschichtlichen Quellennachweise Badens bis zum heutigen Tage keinen Eingang gefunden hat. Obgleich wir – durch diese Erfahrung vorsichtig geworden – daraufhin die Indices aller in Frage kommenden Quellensammlungen Südwestdeutschlands und der Schweiz noch einmal überprüften, blieb es bei diesem einen Fund, der immerhin genügt, um die wesentlichsten Bedenken, die der unbekannte Gutachter von 1697 gegen die Existenz eines Chorherrenstifts zu Detzeln vorzubringen wußte, ad absurdum zu führen.

Um aus dieser neuentdeckten Quelle Schlüsse auf die Stellung der cella innerhalb ihrer weltlichen und geistlichen Umgebung ziehen zu können, bedürfte es freilich noch einer breiteren Basis. Immerhin zeigt sich, daß Beziehungen von dem Augustinerchorherrenstift an der Steina hinüberliefen zu der Jahrzehnte früher durch großes reformerisches Strahlungsvermögen ausgezeichneten Benediktinerabtei nahe dem Rheinfall, der an jenem 27. Dezember des Jahres 1166 vom Konstanzer Diözesanbischof eine bereits im Jahre 1131 beurkundete Schenkung Annos von Büßlingen in den Hegauorten Büßlingen und Wiechs bestätigt wurde.

Bleibt nun noch, nach dem Standort der cella zu suchen, von der dem sicherlich mit der Gegend vertrauten Gutachter von 1697 keinerlei Spuren bekannt waren. Die heimatgeschichtliche Literatur hat, wenn sie auf die Königsurkunde für das Detzelter „Kloster“ zu sprechen kam, meist der Vermutung Raum gegeben<sup>107</sup>, daß dieses da gestanden haben müsse, wo sich noch heute – etwas außerhalb des Dorfes auf einem Hügel über der Steina – die im Jahre 1504 erstmals erwähnte<sup>108</sup>, nach starkem Zerfall 1581 wiederhergestellte<sup>109</sup> und 1583 neu konsekrierte<sup>110</sup> St. Oswald-Kapelle erhebt. Zu dieser Annahme war man deswegen gelangt, weil sich die Kapelle und der unmittelbar neben ihr stehende „Closen“ – oder Klausenhof, der auf ein 1423 erwähntes<sup>111</sup> „Bruder-Häusle“, eine Einsiedelei, zurückgeht,

<sup>104</sup> Nicht 1167, wie *Baumann* angibt; vgl. zur Datierungsfrage: REC I, Nr. 1008.

<sup>105</sup> QSG III AH, Nr. 72.

<sup>106</sup> Vgl. den von *Claus Cramer* verfaßten Artikel „Windecken“, in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, Bd. 4, „Hessen“, 1960, S. 441.

<sup>107</sup> Erstmals vertreten von *A. Kürzel*: Bondorf, S. 103.

<sup>108</sup> GLA 65/418, S. 68/69.

<sup>109</sup> Vgl. *A. Kürzel*: Bondorf, S. 103.

<sup>110</sup> GLA 65/418, S. 94.

<sup>111</sup> Ebenda, S. 53.



bis zur Aufhebung der Propstei Riedern im Besitz dieses Stiftes befanden<sup>112</sup>, das sich des Alters der Kapelle stets bewußt war. Schon im Jahre 1504 hatte der Propst von Riedern geschrieben, daß *bemellt cappell solicher löblicher alter stiftung und in sonder so viel köstlichen löblichen heiltums, applas und gnaden begabet*<sup>113</sup> sei.

Ist mit diesen Belegen bereits dargetan, daß die mutmaßliche Rechtsnachfolgerin der Detzelter cella – die Propstei zu Riedern – in der unweit Detzeln stehenden St. Oswald-Kapelle ein altehrwürdiges Heiligtum sah und es als solches behandelte, so ist damit zwar noch kein Beweis für einen Zusammenhang zwischen der Kapelle und der ihr zugehörenden Klausur mit der cella des 12. Jhs. erbracht; an eine Verbindung zwischen beiden ließe sich indessen immerhin denken.

Weitgehend zur Gewißheit aber wird die Vermutung, wenn wir das (undatierte) Weistum des jenseits der Steina, hoch über Detzeln und der St. Oswald-Kapelle gelegenen Dingshofs der Propstei Riedern, des *Dinckhofs zue Dierberg* (= Tierberg) einer genauen Durchsicht unterziehen<sup>114</sup>. In diesem Weistum werden u. a. einige wenige, in den Dinghof gehörige Grundstücke auf Detzelter Markung aufgeführt, die Zehntfreiheit genossen. Dies muß unser Interesse deswegen besonders in Anspruch nehmen, weil wir wissen, daß der Platz der Detzelter Zelle *in perpetuum* von der Abgabe des Zehnten befreit war<sup>115</sup>. Da die Propstei Riedern eindeutig als Rechts- und Besitznachfolgerin der Detzelter cella auszuweisen ist<sup>116</sup>, liegt der Gedanke nahe, daß das Riederner Stift den nun ihm zugehörenden einstigen Standplatz der cella weiterhin zehntfrei zu halten vermochte. War dem so, dann muß damit gerechnet werden, daß sich der von der Zehntpflicht (in St. 3596 von 1152) entbundene Zellen-Platz unter den im Tierberger Weistum als zehntfrei aufgeführten Grundstücken des Detzelter Bannes befand.

Insgesamt werden im Weistum drei Felder auf Detzelter Markung als zehntfrei bezeichnet: einmal der *groß Brüel, ligt under dem dorf zu Dezelen*, zum andern der *Kilchenbrüel* und zum dritten *enten der Stainen ein wiß [ . . . ] heißt der drottenbrüel*. Von diesen drei zehntfreien Brühlen, in denen wir sämtlich altes Herrengut sehen dürfen<sup>117</sup>, scheidet der erste von vornherein aus unseren Betrachtungen aus, da im Weistum berichtet wird, daß dieser *groß Brüel* (offenbar erst kurz vor der Aufzeichnung des Weistums) von der Zehntabgabe ledig gesprochen worden sei (*darauß ist 1 Tagwan geben worden für den zehent, also das sie [d. i. die Brühlwiese] hinfüran keinen zehent soll geben und zehent frei solt sein*).

Für die beiden anderen zehntfreien Gebiete war den an der Abfassung des Weistums Beteiligten von einem Akt der Zehntbefreiung nichts mehr bekannt; diese Zehntfreiheit könnte demnach einen alten Zustand widerspiegeln.

Nun, wo liegt dieser sieben Juchert große *Kilchenbrüel*, der – von einem Juchert abgesehen – völlig vom Zehnten befreit war? Ein Blick auf den heute noch gültigen Gemarkungsübersichtsplan von Detzeln aus dem Jahre 1881<sup>118</sup> bringt sogleich

<sup>112</sup> Vgl. A. Kürzel: Bondorf, S. 103.

<sup>113</sup> GLA 65/418, S. 68/69.

<sup>114</sup> Abschrift in GLA 67/1132, S. 83, mit der Überschrift: „*Volgen hiebei die gerechtigkeiten deß Hofs Dierberg, auß einem alten Urbario ohne Jarzahl genommen*“. Die Abschrift selbst stammt aus der Wende vom 16. zum 17. Jh.

<sup>115</sup> Vgl. hierzu oben S. 7 f.

<sup>116</sup> Vgl. hierzu eingehend unten.

<sup>117</sup> Vgl. V. Ernst: Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, 1926, S. 99 ff.

<sup>118</sup> „Übersichtsplan der Gemarkung Detzeln“, 1 : 10 000, 1881.



die Überraschung. Der Flurname „Kirchenbrühl“ – ein schon durch sein Präfix die Zugehörigkeit des Grundstücks eindeutig festlegender Name – lastet noch heute auf eben dem Gewann, auf dem die St. Oswald-Kapelle steht.

Hatten schon die Geschichte dieser der Propstei Riedern gehörenden Kapelle und die Verehrung, die ihr von seiten der Propstei zuteil wurde, die Vermutung aufkommen lassen, daß durch die Kapelle die Erinnerung an die einstige Detzelter cella wachgehalten wird, so kann diese Annahme nun, da die Identität des Kapellenplatzes mit zehntfreiem Gebiet erwiesen ist, der weitgehenden Gewißheit Platz machen, daß die St. Oswald-Kapelle auf dem im Jahre 1152 durch Kg. Konrad III. (in St. 3596) vom Zehnten befreiten Platz der cella quaedam Tiezelenheim dicta errichtet ist. – Das Gelände des jenseits der Steina gelegenen, fünf Tagewann großen Trottenbrühls, der sich mit Hilfe eines Riederner Berains aus dem Jahre 1607 in unmittelbarer Nachbarschaft des Kirchenbrühls lokalisieren läßt<sup>119</sup>, dürfte ebenfalls als Bestandteil des Zellenplatzes aufzufassen sein. Kommt noch hinzu, daß im selben Tierberger Weistum ein *guetlin* Erwähnung findet, *heißt das Wüyergüetli, das hat die gerechtigkeit, daß gibt die dritten garb zehent und den dritten schochen hew dem hof zue Dierberg*. Mit diesem *Wüyergüetli*, dem eine solche Sonderstellung in der Zehntpflicht zugesprochen wurde, kann nun nichts anderes gemeint sein, als das unmittelbar neben der Kapelle stehende „Closen“ – oder „Klausengut“, an das im Westen – auch heute noch – die „Weiherwiesen“ grenzen<sup>120</sup>.

Und an dieser Stelle, da wir nun die Lage der einstigen cella mit einiger Sicherheit bestimmt haben, gilt es schließlich, zwei Quellen einzuführen, die vielleicht noch mehr über den Standort und – möglicherweise auch – über die Gründung der cella auszusagen vermögen. Der unbekannt Verfasser des Gutachtens vom Jahre 1697<sup>121</sup> hatte – wie wir gesehen haben – unrecht mit der Behauptung, daß außer dem Diplom von 1152 keine weitere schriftliche Quelle etwas von der Existenz einer cella zu Detzeln zu berichten wisse.

Aber auch mit seiner anderen Behauptung, *daß zu gemelten Dezelheim kein einziges vestigium oder alte rudera eines größeren gebäws, verschwiegen eines so trefflich fundirten klostere jemahlen gesehen worden sei*, scheint er nicht ganz im Recht zu sein. Einen Beleg dafür, daß in früheren Zeiten einmal Reste der klösterlichen Anlage zu sehen gewesen seien, konnten auch wir nirgends finden. Aber wir fanden etwas anderes.

In einem gegen Ende des 16. Jhs. verfaßten Anhang zu dem *Extract außer der Stüelingischen landt- und lanndtgerichtsordnung von 1527*<sup>122</sup> wird von einem unbekannt Verfasser behauptet, daß nach dem Willen des Stifters Marcward die cella *an sein Schloß Dezelen hat sollen gebawt werden*. Diese Aussage stimmt in etwa mit einer Bemerkung überein, die in einem *Verzeichnus der zinsbrieffen und der selbigen inhalt des gotzhauses Riederer* von 1585<sup>123</sup> dem Regest von St. 3596 von 1152 beigefügt ist. Dort heißt es von Marcward: *stift ein aptey zu Detzellen zu einem burgstall*. Ganz besonders interessant ist nun aber, was der unbekannt Verfasser des vorhin genannten Anhangs zu dem „Extract“ aus der Stühlinger

<sup>119</sup> GLA 67/1132, S. 48 a.

<sup>120</sup> Vgl. Anm. 118.

<sup>121</sup> Vgl. oben S. 23 f.

<sup>122</sup> FFA O A 1, Stühlingen, Vol. II, Fasc. 20.

<sup>123</sup> FFA, Klosterarchiv Riedern, J 4.

Land- bzw. Landgerichtsordnung von 1527 über diesen Burgstall zu berichten weiß. Es heißt da: *das Burgstall deß alten schloß Dezelen, dahin laut der stiftung das closter erstlich sollen gebawt werden, haben die gotzhäußer [d. h. die beiden Riederer Stifte] sampt etlich dazu geherigen güetteren noch eigenthumblich innen.*

Sollten diese Auslassungen tatsächlich auf alter Überlieferung beruhen, und wenn ja, läßt sich die Lage dieses Burgstalls heute noch bestimmen, und – vor allem – ist sein einstiger Standort mit dem von uns festgelegten Platz der cella identisch? Nun, daß zu Detzeln einmal ein Burgstall – also wohl nur noch die Überreste einer Wehranlage<sup>124</sup> – vorhanden waren, läßt sich leicht belegen: in einer Urkunde vom 3. III. 1341 bekennen Propst und Konvent von Riedern, daß ihnen ein Weingarten gehöre, ... der zu *Tezzilnheim bei dem burgstal zu dem Wuer* gelegen ist<sup>125</sup>. Damit ist ohne jeden Zweifel dieselbe Burgstelle gemeint, die auch noch im endenden 16. Jh. bekannt war, sich damals noch in Händen der Riederer Stifte befand und als Standort der einstigen cella angesehen wurde.

Der Wortlaut der Urkunde von 1341 enthält aber zudem noch eine Aussage über die Lage dieser Burgstelle. Es heißt da, sie sei *zu dem Wuer* gelegen. Wuhr bedeutet im Mittelhochdeutschen nichts anderes als Wehr, also Damm im Flußbett zum Abhalten oder Ableiten des Wassers<sup>126</sup>. Die Lagebezeichnung könnte also durchaus für den Hügel der St. Oswald-Kapelle zutreffen, der – nach der Karte zu schließen – sehr nah an die Steina herangerückt scheint. Dazu kommt schließlich noch der alte Name des neben der Kapelle stehenden Hofes, der – bevor er Closen- oder Klausengut genannt wurde – Wüyer-, also Weihergut hieß<sup>127</sup>. Gewißheit kann indessen nur die Realprobe, die Autopsie verschaffen.

Eine Geländebegehung<sup>128</sup> ergab, daß der west-ost-gerichtete, langgestreckte Kapellenhügel nach Süden, gegen Detzeln hin, nur leicht zu der etwa zwei bis drei Meter tiefer gelegenen Hausraite des Klausenhofes abfällt, nach Norden aber steil über das zehn Meter tiefer gelegene Bachbett der unmittelbar hinter dem Hügel fließenden Steina hinausragt, die gezwungen ist, diese, im Untergrund aus Felsen bestehende Erhebung in weitem Boden zu umgehen. Hier ist in der Tat ein von Natur geschaffenes Wuhr, wie es sich nirgendwo beispielhafter zeigen läßt.

Der etwa 100 m lange und durchschnittlich 20 bis 30 m breite Hügel, auf dessen westlichem Ende die St. Oswald-Kapelle steht, wies im übrigen – gleich auf den ersten Blick – starke Unregelmäßigkeiten im Gelände auf. Irgendwelche Gebäuderümmen waren indessen zunächst nicht zu sehen. Erst durch den Hinweis des Geländebesitzers<sup>129</sup> wurden wir auf eine – der nördlichen Steilkante des Hügel folgende – Bruchsteinmauer aufmerksam (vgl. den nebenstehenden Plan Nr. 1), die an der Hinterfront des bis auf den Hügel hinaufreichenden Klausenhofs noch

<sup>124</sup> Zur Terminologie vgl. neuerdings H. M. Maurer: Die landesherrliche Burg in Württemberg im 15. u. 16. Jh., 1958, S. 9 ff.

<sup>125</sup> GLA 67/1132, S. 45.

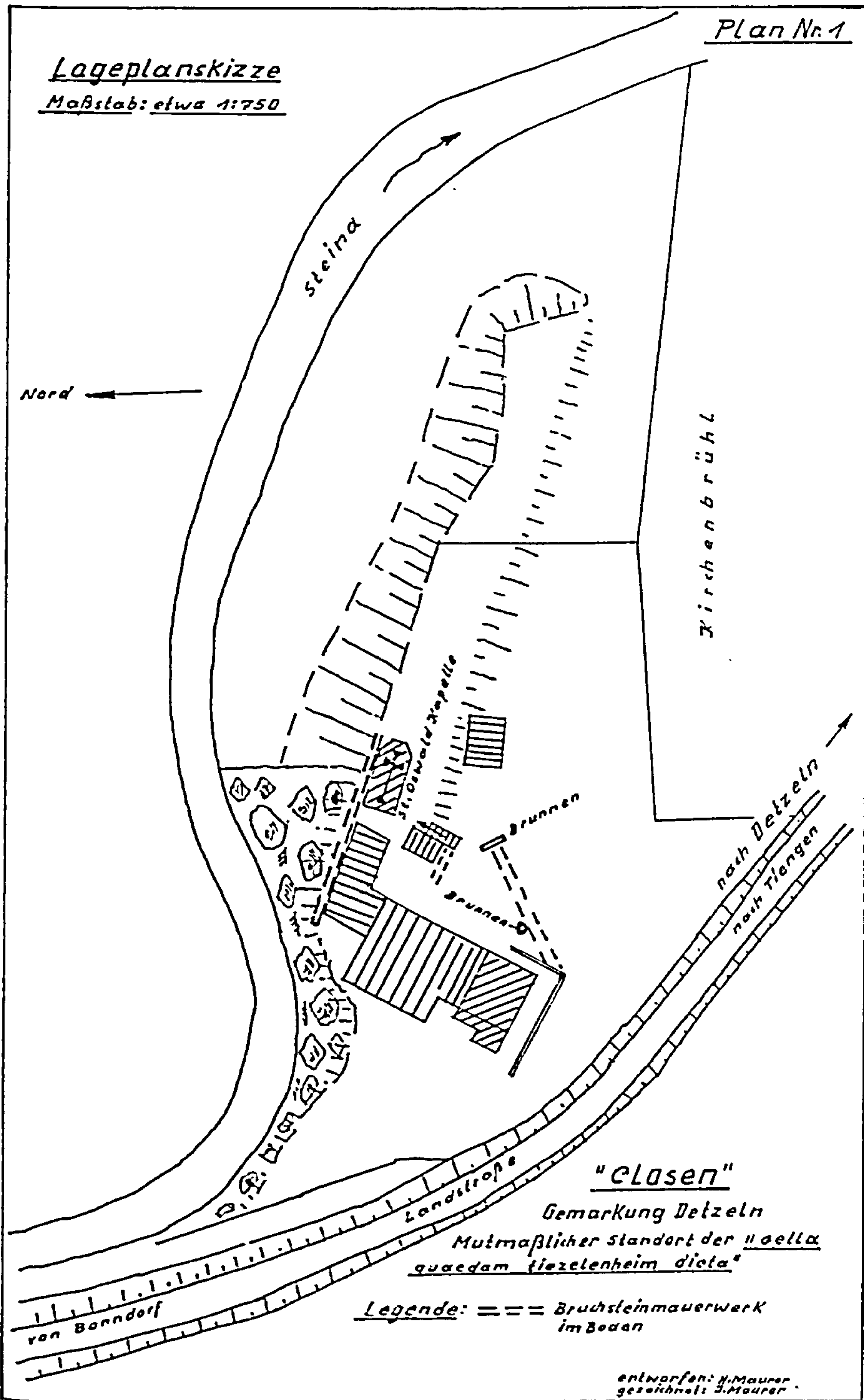
<sup>126</sup> Vgl. M. Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch III, 1878, Sp. 100 und M. R. Buck: Oberdeutsches Flurnamenbuch, 1931, S. 296.

<sup>127</sup> Vgl. oben S. 27.

<sup>128</sup> Am 8. VIII. 1960, auch an dieser Stelle sei meinen Begleitern, den Herren Rektor i. R. J. Schneider/Freiburg-Zähringen, einst Kreispfleger für Ur- und Frühgeschichte des Kreises Waldshut, Studienrat P. Schaudig/Ertenheim und E. Widder/Horheim für Rat und tatkräftige Hilfe herzlich gedankt.

<sup>129</sup> Gustav Hilpert/Detzeln, dem wir für die gewährte Unterstützung dankbar sind.





heute in Teilen sichtbar ist. Eine ebensolche Mauer wurde bei neuerlichen Bauarbeiten etwa parallel zum ebengenannten Mauerwerk im Süden des Hügels angeschnitten.

Aber damit nicht genug. Dieselben Arbeiten ergaben, daß quer unter der Hausraite des in seinem Hauptteil unterhalb des Hügels gelegenen Klausenhofs eine etwa 1 1/2 m dicke Bruchsteinmauer schräg auf den Hügel zuläuft. – Suchgrabungen, die wir selbst am Südfuße des Hügels vornahmen, ließen uns unter dem Mutterboden allenthalben auf Brandschutt stoßen.

Mit diesem Befund hat an Glaubwürdigkeit gewonnen, was noch bis ins endende 16. Jh. hinein Überlieferung war: daß die cella des 12. Jhs., die wir auf verschiedensten Wegen hier, auf dem Hügel im Detzelter „Kirchenbrühl“, hatten lokalisieren können, sich in irgendeiner Weise an eine bereits vorhandene Burganlage anlehnte, ja sie vielleicht sogar für ihre frommen Zwecke benützte. Die Umwandlung eines festen Adelssitzes in ein Kloster wäre für das hohe Mittelalter keineswegs als Besonderheit zu werten<sup>130</sup>.

Weitere Aufschlüsse vermögen freilich nur systematische Grabungen zu Tage zu fördern, die sich nicht allein auf den Kapellenhügel selbst, sondern auch auf das zwei bis drei Meter tiefer gelegene Vorgelände zu erstrecken hätten, das ebenfalls Mauerwerk im Boden birgt. – Es böte sich hier eine seltene Gelegenheit, eine bereits im 12. Jh. in Abgang geratene Burg- und Klosteranlage ohne die sonst durch Überbauung gegebenen Schwierigkeiten nach allen Seiten hin zu untersuchen.

Das Bild, das wir allein mit Hilfe des Diploms von 1152 von den Anfängen der Detzelter cella und ihrer Eingliederung in das krenkingensche Herrschaftsgebilde entworfen hatten, ist nach diesen Exkursen weitaus lebendiger und plastischer geworden. Nicht allein, daß es uns gelang, die letzten Zweifel an der tatsächlichen Existenz des Chorherrenstifts im abgelegenen Steinatal aus dem Felde zu räumen; wir vermochten auch, die mit der Lagebezeichnung Tiezelenheim nur ungenügend lokalisierte klösterliche Anlage verhältnismäßig genau im Gelände zu fixieren. Eine abschließende Klärung mußten wir freilich dem Spaten vorbehalten.

Unsere Beobachtungen genügen aber, um zum Schlusse noch einmal – nun gewissermaßen unter topographischem Gesichtswinkel – die Bedeutung des Rechtsaktes vom 7. I. 1152 für Konrad von Krenkingen und das von ihm vertretene Adelshaus würdigen zu können.

Vergegenwärtigen wir uns die Lage der Burg Krenkingen: sie stand unterhalb des gleichnamigen Dorfes auf einem Felsgrat, der nach Osten steil hinabfällt in die Schlucht der Steina, die bis ins 19. Jh. hinein nur einem schmalen, gefährlich zu begehenden Saumpfad Platz bot. Rund ein Kilometer südlich des Krenkinger Burgfelsens öffnet sich die Schlucht unvermittelt, die Felsen weichen zurück, und die Steina tritt in ein ständig breiter werdendes Tal ein. Am Taleingang aber sind ihre Wasser noch einmal gezwungen, eine felsige Erhebung zu umgehen, die von Süden her, von der Siedlung Detzeln aus, als flacher Hügel erscheint. Vor diesem Hügel, den wir als Standort der von Marcward gestifteten cella bestimmen konnten, teilt sich der Weg, der aus dem Hochrhein- und Wutachtal durchs untere Steinatal nach Norden führt. Geradewegs gegen Norden lief der bereits erwähnte Fußpfad in die Steinaschlucht, die er erst nach etwa fünf Kilometern, in der Nähe

<sup>130</sup> Vgl. hierzu etwa K. Schmid: Kloster Hirsau und seine Stifter, 1959, S. 116 und 121.



Untermettingens wieder zu verlassen vermochte. In nordwestlicher Richtung aber stieg ein Fahrweg auf die Höhe von Krenkingen hinauf und umging so die unwegsame Schlucht.

Diese Situation beleuchtet aufs eindringlichste die Bedeutung, die der Herr der Burg Krenkingen dem Geschehen um jenen nur ein Kilometer von seinem Stammsitz entfernten Hügel oberhalb Detzelns notwendigerweise zuzumessen gezwungen war. Es konnte ihm nicht gleichgültig sein, was aus der von Marcward gegründeten geistlichen Institution nach dem Ableben des Stifters werden sollte. Es bestand immerhin die Gefahr, daß sich durch die Erlangung der Vogtei eine fremde Macht in unmittelbarer Nähe des krenkingenschen Stammsitzes festsetzen und damit im Süden Krenkingens jegliche Erweiterung des eigenen Herrschaftsbereiches hemmen würde. Das wäre deswegen besonders schmerzlich gewesen, weil hier im Süden, durchs Tal des Hochrheins und der unteren Wutach, die entscheidenden Verkehrslinien liefen, die es unter Kontrolle zu bringen galt, wollte man weitere Ausgriffe in das umliegende Land zwischen Schwarzwald und Randen versuchen.

Der Erfolg, den Konrad von Krenkingen – sicherlich mit Unterstützung des zähringenschen Herzogshauses – im Jahre 1152 zu erringen vermochte, ließ diese Gefahr schwinden und brachte dem Hause Krenkingen einen unschätzbaren Gewinn, dessen Wert wir bereits oben gewürdigt haben.

Die Eingliederung der Detzelter cella und ihrer Zugehörde in das krenkingensche Herrschaftsgebilde und damit der Gewinn von – auf die Vogtei gegründeten – Hoheitsrechten, die einstmals einer selbständigen und gleichwertigen Adels Herrschaft zugestanden hatten, läßt sich dank der durch Konrad III. vorgenommenen Privilegierung der cella in ihren einzelnen Vorgängen deutlich verfolgen.

Indessen –, wenn wir auch das Jahr 1152, das Jahr der Privilegierung der cella, nicht zugleich – wie man bislang glauben wollte – als erstes und letztes genaue Datum für den Nachweis der Existenz der Detzelter cella überhaupt ansehen müssen, sondern in der bisher übersehenen Zeugenschaft eines Abts Gerlo von Tezilnheim in einer Schaffhauser Urkunde des Jahres 1166 den letzten Beleg für Detzeln besitzen, so ist doch nicht zu leugnen, daß das Stift in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. in Detzeln wieder eingegangen ist.

### III.

#### a

Doch nun finden wir rund 50 Jahre später im nahen Riedern am Wald eben das von uns in seinen Anfängen zu untersuchende Augustinerchorherrenstift erstmals belegt.

Die Tatsache, daß das auf die *cella quaedam Tiezelenheim dicta* ausgestellte Privileg Konrads III. von 1152 (St. 3596) in den Besitz des Riederer Stifts übergegangen<sup>131</sup> und von den dortigen Kanonikern ebenso wie von den ihnen unterstellten Chorfrauen stets geradezu als Gründungsurkunde der eigenen Anstalt betrachtet worden ist<sup>132</sup>, dürfte die Zusammenhänge wohl am nachdrücklichsten

<sup>131</sup> Vgl. hierzu oben S. 7.

<sup>132</sup> Vgl. „*Auß-Führung ein- und anderer Rechten, Privilegien, undt Gewohnheiten zu Riederer in der Landgrafschaft Stühlingen gelegen*“. Ao. 1697, FFA, Klosterarchiv Riedern A 50, wo von den Chorfrauen darauf hingewiesen wird, daß sich die Mannspropstei auf einen *Stüßtbrief* berufe, der von König Konrad III. *gewüssen S. Augustini Ordens*

unterstreichen, zumal die in eben dieser Königsurkunde enthaltene Bestimmung, daß die Vogtei über die cella im Hause Krenkingen erblich sein solle, auch für Stift Riedern Geltung hatte<sup>133</sup>.

Dazu kommen noch einige weitere Beobachtungen. Zunächst die, daß das Augustinerchorherrenstift Riedern am Wald mit dem Augustinerchorherrenstift Detzeln dasselbe Patronat gemein hatte. Beide waren sie der Gottesmutter Maria geweiht<sup>134</sup>. Vor allem aber ist hier die Übereinstimmung der Besitzlandschaften beider geistlichen Anstalten anzuführen<sup>135</sup>, die sich am sprechendsten darin dokumentiert, daß die beiden Dinghöfe des Stifts Riedern gerade da lagen, wo wir die zwei hauptsächlichsten Zentren des Detzelter Besitzes festgestellt hatten<sup>136</sup>: einmal im Steinatal, auf Gemarkung Detzeln selbst, wo der *Dinckhof zue Dierberg* einen Organisationsmittelpunkt der Riederner Grundherrschaft bildete; zum andern aber in Griesen im Klettgau, wo der Riederner Dinghof dieselbe Funktion für den Klosterbesitz in der Klettgauebene und auf dem Südranden wahrnahm<sup>137</sup>. Und schließlich darf nicht übersehen werden, daß in Riedern selbst altes Dotationsgut der Detzelter cella gelegen war<sup>138</sup>.

*prüedern* erteilt worden sei. — Die Verehrung Marcwards als Stifter der Detzelter cella wurde in Riedern bewußt gepflegt. Am 13. VI. 1622 wurde von Propst Peter angeordnet, daß fortan jeweils am 4. VII. der Jahrtag des Stifters Marcward von Weissenburg gefeiert werden solle: *Die 4 ta Julii, si non erit dies Dominica, semper fundatoris Marquardi de Weissenburg et suorum anniversarii dies in nostra ecclesia et non monialium celebrabitur. Si vero in Dominicam ceciderit, sequenti die, aut pro commoditate . . . 2. die, hoc est 5 ta die Julii anniversarium omnium praepositorum habendum*, vgl. GLA 65/418, S. 125. Der 4. Juli scheint also nicht ein alt-überlieferter Jahrtag gewesen zu sein; er wurde vielmehr damals wohl rein willkürlich festgesetzt.

<sup>133</sup> Als Kg. Sigmund am 3. VII. 1415 Propst und Konvent von Riedern die alten Freiheiten bestätigte, entband er das Kloster auch von der krenkingenschen Vogtei und erklärte gleichzeitig — wegen des klosterfeindlichen Verhaltens der bisherigen Vogtfamilie — eine Bestimmung für ungültig, die von ihm in alten Privilegien des Klosters gefunden worden sei, die Bestimmung nämlich, daß das Kloster, dem seine „Vorfahren am Reiche“ die Herren von Krenkingen auf ewige Zeiten zu Vögten gegeben hätten, bei Verfehlungen des Vogtes einen neuen Vogt nur aus demselben Geschlecht erwählen dürfen. RJ XI, Nr. 1807 = FUB VI, Nr. 168. — Hier wird also ganz bewußt an das auf Detzeln ausgestellte Privileg Konrads III. und den darin enthaltenen Vogtwahlpassus angeknüpft. Zu diesen Vogtwahlbestimmungen vgl. oben S. 21 ff.

<sup>134</sup> Zu Detzeln vgl. oben S. 10; zu Riedern vgl. etwa die Urk. v. 1268 (F. Wilhelm: Corpus I, Nr. 113): *die Sammenunge des Gotteshuses miner Frowen Sant Marien ze Rieden Sant Augustines Ordens in Constenzer Bistöme*; vgl. auch J. B. Lechner: Vorrath = Hs. GLA 65/418, S. 10: *Die propstey oder das obere kloster in Riederer wird ebenfalls zu St. Marien genennt, jedoch mit diesem unterschied, daß das untere kloster [das der Chorfrauen] alda ad Mariam stantem den namen hat!* — Die Riederner Stifte waren also nicht dem hl. Leodegar geweiht, wie S. Pletscher: Kloster St. Leodegar zu Riedern vorm Wald, passim, glaubte ausführen zu können. Der hl. Leodegar war vielmehr der Patron der Pfarrkirche zu Riedern, vgl. die Weiheotiz von 1512 in GLA 65/418, S. 69.

<sup>135</sup> Vgl. beispielsweise die Besitzliste, die in der die Güterteilung zwischen den Riederner Chorherren und Chorfrauen festsetzenden Urkunde vom 14. XII. 1350 enthalten ist. GLA 65/418, S. 19—23, Regest in: FUB V, Nr. 510.

<sup>136</sup> Vgl. oben S. 12.

<sup>137</sup> Vgl. hierzu das undatierte, wohl dem 14. oder 15. Jh. entstammende Riederner Weistum; Kopie in: GLA 65/418, S. 53/54: *Es ist auch des gotzhus recht, das ein probst selbviert soll faren zwirent in dem jar, das ist ze mayen und ze herbst in sin dünckhoff und da dinck unnd gericht han. Der hōf sünd zween, das ist der ain ze Thierberg und der ander zu Griesßhaim [...]* — Betr. Tierberg vgl. auch die ebenfalls undatierten „Gerechtigkeiten des Hofes Dierberg“; Kopie in GLA 67/1132, S. 83.

<sup>138</sup> S. oben S. 11.



Genug der Belege. Diese Bezüge sind zu dicht und zu auffallend, als daß sich noch daran zweifeln ließe, daß wir hier nicht eine völlige Neugründung, sondern einen der zahlreichen, für die Anfänge vieler Klöster typischen Verlegungsvorgänge vor uns haben. Doch was kann eine Verlegung des Marienstifts von Detzeln aus dem fruchtbaren Altsiedelland heraus auf die viel rauheren Höhen von Riedern, an den Schwarzwaldrand, in die unmittelbare Nachbarschaft der Klöster Berau und Grafenhausen veranlaßt haben? Was kann dazu geführt haben, das Stift an das äußerste Westende jener vom Südranden bis hinüber zum Schwarzwald reichenden, von Marcward geschaffenen Fundationslandschaft zu versetzen? Die Gründe müssen zweifellos sehr schwerwiegend gewesen sein.

## b

Unserem Unterfangen, die Gründe und die Bedeutung dieser Verlegung<sup>139</sup> zu würdigen, sind freilich enge Grenzen gesetzt. Dies deswegen, weil das Archiv der oberen Propstei Riedern, dasjenige des Chorherrenstifts also, seit der Säkularisation spurlos verschwunden ist<sup>140</sup>; nur das weit weniger wichtige Archiv des unteren Gotteshauses, das der Chorfrauen, ruht heute noch als geschlossener Bestand im F. F. Archiv zu Donaueschingen. Glücklicherweise sind von den Archivalien der oberen Propstei wenigstens zwei sehr inhaltsreiche Kopialbücher erhalten geblieben<sup>141</sup>, die nun aber eine weitere, sehr mißliche Tatsache deutlich machen: daß nämlich auch im heute verschollenen Archiv des Chorherrenstifts lediglich zwei Urkunden aus dessen Frühzeit, eine aus dem Jahre 1224, die andere aus dem Jahre 1296, vorhanden waren. Erst für die Zeit nach der Wende vom 13. zum 14. Jh. setzte die Überlieferung in reichlicherem Maße ein. Bei einer solchen Quellenlage, die bislang die Forschung von einer Behandlung der Riederner Probleme zurückgehalten zu haben scheint<sup>142</sup>, mag sich unser Unternehmen vielleicht vermessen aus-

<sup>139</sup> Daß die Detzelter *cella geen Riedern transferriert* worden sei, weiß bereits der unbekannte Verfasser eines wohl dem endenden 16. Jh. entstammenden Nachtrags zur „*Stüelingischen Landt- und Lanndtgerichtsordnung von 1527*“ zu berichten, FFA O A 1 Stühlingen, Vol. II, Fasc. 20. Er glaubt allerdings, daß dies noch zu Lebzeiten des Stifters Marcward geschehen sei. — Ebenso wurde den Riederner Chorfrauen und den Chorherren im Jahre 1698 bedeutet, daß das Kloster Detzelheim auf Riedern als eine propstey transferriert, undt alldorten die fundation und erbauung des mannenklosters vollzogen worden sei. Vgl. FFA, Klosterarchiv Riedern A 50.

<sup>140</sup> Diese Auskunft verdanke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer-Frauenfeld. Das Riederner Archiv, das wohl seit der Inkorporation der Propstei in das Stift Kreuzlingen im Jahre 1638 einen Bestand des dortigen Stiftsarchivs gebildet hatte, war mit dem Verkauf der Propstei an zwei Basler Privatleute diesen im Jahre 1812 mit übergeben worden. Daß das Diplom Konrads III. von 1152 (St. 3596) im Kreuzlinger Bestand zurückgeblieben ist, ist wohl nur einem Zufall zu verdanken. — Vgl. auch F. L. Baumann im Vorwort zu FUB V, S. IV.

<sup>141</sup> GLA 65/418 = J. B. Ledner: Vorrath, und GLA 67/1132.

<sup>142</sup> Dem chronikalischen Bericht des Franciscus Petrus in seiner *Suevia ecclesiastica* von 1699, S. 715—720, und dessen *Collectio Scriptorum*... ed. M. Kuen, Tom. V., Pars II 1765, S. 44—48., folgten die lediglich den Inhalt einiger späten Urkunden wiedergebenden kurzen Ausführungen von A. Kürzel: Bondorf, S. 159—163, und die ähnlich aufgebaute Abhandlung von S. Pletscher: Kloster St. Leodegar, a. a. O. — All diese Arbeiten, die im übrigen auf die uns interessierenden Fragen nicht näher eingehen, entbehren jeden wissenschaftlichen Apparates. — In den Jahren 1934 ff. hat der verst. Preuß. Staatsarchivrat i. R. Dr. Otto Heinemann eine heute im GLA Karlsruhe/Außenstelle Freiburg verwahrte Regestensammlung zur Geschichte der Riederner Stifte angelegt, die jedoch teilweise recht lückenhaft ist.

nehmen. Und doch werden sich – einmal mit Hilfe einiger Riederner Urkunden des 13. Jhs., die freilich anderen Provenienzen entstammen und deshalb selbst den Riederner Kopialbuchschreibern des 17. Jhs. unbekannt geblieben waren, und zum andern anhand der späteren Überlieferung des Riederner Stifts (bei aller hier geratenen Vorsicht) – einige Anhaltspunkte für die Beweggründe und die Bedeutung des Verlegungsvorgangs gewinnen lassen, der ohne die wesentliche Mitwirkung des Hauses Kenkingen nicht denkbar ist<sup>143</sup>.

Der Kreuzlinger Konventuale J. B. *Lechner*, der als Erster gegen Ende des 17. Jhs. die Quellen für eine Riederner Klostersgeschichte gesammelt und kommentierend gewürdigt hatte, wußte keine befriedigende Erklärung<sup>144</sup>: *Die Klosterwohnung zu Tetzelen ist nach der zeit auf Riederer versetzt und alda ein anders gottshauß unter dem namen einer probstey errichtet worden. In was für einem iahre aber, und aus was ursachen solches geschehen, ist unbekannt, vermutlichen seynd der jeweilige vorsteher und sein religiosen wegen gesünderen lufft und anderen mehreren kömmllichkeiten dahin verleitet worden.*

Ähnlich argumentierte zwei Jahrhunderte später Samuel *Pletscher*<sup>145</sup> „Die Enge des Thales und die große Nähe der Burg Alt-Krenkingen mochte ihnen verleitet sein.“

Nun, die tatsächlichen Beweggründe, die sicherlich schwerwiegender waren, als die von *Lechner* und *Pletscher* angeführten, werden sich bei der geschilderten Quellenlage kaum mehr in ihrer ganzen Vielfalt erkennen lassen<sup>146</sup>. Vielleicht aber gelingt es, wenigstens die entscheidenden Ursachen herauszufinden, wenn wir im folgenden die Situation des Detzeler und die Situation des Riederner Stifts miteinander vergleichen, so wie wir sie für die Detzeler cella bereits erschlossen haben, und wie sie für die Riederner Propstei gleich zu rekonstruieren sein wird. In welche Lage also hatten sich die ersten Detzeler Kleriker hineinversetzt gesehen? Ihre wohl kaum sonderlich reich ausgestattete cella war zwar abseits einer größeren Siedlung, in weitgehender Einsamkeit gelegen und mochte so aufs beste einer wesentlichen Grundforderung der am Mönchtum orientierten Regularkanonikerbewegung entgegengekommen sein. Der Umstand aber, daß die cella – wie wir bei der Behandlung des Zehntpassus von St. 3596 gesehen haben<sup>147</sup> – in einen bereits bestehenden Pfarrverband, nämlich in den der Tiengener Pfarrkirche, hineingegründet worden war, mußte jegliche Entfaltung auf einem Gebiet verhindern, dem gerade die Augustinerchorherren – je länger, je mehr – ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden gewillt waren, auf dem der cura animarum, der Seelsorge<sup>148</sup>.

Wie stellte sich demgegenüber die Situation der Riederner Propstei dar? Sie unterschied sich von derjenigen der Detzeler cella entscheidend dadurch, daß das

<sup>143</sup> Über die Mitwirkung der Vögte bei der Klosterverlegung vgl. allg.: S. *Reicke*: Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Ma., hier S. 99 ff.

<sup>144</sup> GLA 65/418, S. 6.

<sup>145</sup> S. *Pletscher*: Kloster St. Leodegar, S. 7, Anm.

<sup>146</sup> Über die möglichen Gründe vgl. allg. S. *Reicke*: Rechtsvorgang der Klosterverlegung, S. 65 ff. und S. 92 ff.

<sup>147</sup> Vgl. oben S. 9.

<sup>148</sup> Über die Wahrnehmung der Seelsorge als Wesensmerkmal der Regularkanonikerbewegung und der Augustinerchorherren vorab vgl. G. *Schreiber*: Gregor VII., Cluny, Citeaux, Prémontré zu Eigenkirche, Parodie, Seelsorge, in: *ders.*: Gemeinschaften des Mittelalters (Gesammelte Abhandlungen I), 1948, S. 283–370, insbes. S. 359. — G. *Schreiber*: Religiöse Verbände, in: HJb 62–69/1949, S. 284–358, hier S. 318; und vor allem F. J. *Schmale*: Kanonie, Seelsorge, Eigenkirche, S. 44 ff., sowie neuerdings P. *Clasen*: Gerhoch von Reichersberg, S. 20 ff., und F. *Kempf* in: Handbuch der Kirchengeschichte III/1, 1966, S. 527.



Stift eine Pfarrkirche zu versehen hatte, die ihm offensichtlich inkorporiert war<sup>149</sup>. Daß dieser, erstmals im Jahre 1326 belegte Zustand bereits mit der Gründung des Riederer Stifts gegeben war und nicht erst durch einen späteren Inkorporationsakt geschaffen worden ist, zeigt der topographische Befund, der im Laufe der Jahrhunderte wohl kaum eine Änderung erfahren haben dürfte<sup>150</sup>. Wie bereits vor dem großen Brand von 1504, so ist die Pfarrkirche St. Leodegar, die zugleich als Stiftskirche diente, auch heute noch unmittelbar an die einstige Propstei angebaut<sup>151</sup>. Diese Beobachtung vermag nun u. E. den Hauptanlaß der Klosterverlegung ganz entscheidend zu beleuchten. Wir werden ihn mit großer Sicherheit im Übergang der Riederer Pfarrkirche an die Detzelter cella zu suchen haben<sup>152</sup>.

Diese Übernahme der Pfarrechte zu Riedern war Grund genug, um aus dem Steinatal ins unmittelbar benachbarte Schwarzwaldrandgebiet überzuwechseln und Stift und Pfarrkirche auch baulich unmittelbar zu verbinden. Eröffnete sich doch nun endlich die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Seelsorge durch Kanoniker des eigenen Konvents. Zugleich bedeutete die Übernahme der Pfarrechte eine ganz wesentliche Stärkung der bislang nur schwach gesicherten Existenzgrundlage des Stifts. Die Pfarrkirche wurde zum natürlichen Mittelpunkt der klösterlichen Niederlassung, an deren Verfassung sich im übrigen trotz der nun gegebenen Lage am Rande der ursprünglichen Dotationslandschaft, nicht allzu viel geändert haben dürfte. Zwar hatte der Vorsteher der Riederer Kanonie nun den in Deutschland üblicheren Titel eines Propstes angenommen<sup>153</sup>; ein Zeugnis für die Änderung der inneren Struktur der Anstalt kann hierin jedoch kaum gesehen werden. Auch die bisherige Organisationsform der klösterlichen Besitzungen und Rechte scheint in vollem Ausmaße beibehalten worden zu sein<sup>154</sup>. — In einer Hinsicht sollte sich allerdings bald eine Änderung vollziehen; zu dem Kanonikerkonvent trat offenbar schon kurze Zeit nach dessen Ansiedlung in Riedern eine Gemeinschaft frommer Frauen hinzu<sup>155</sup>, die bis zum Jahre 1350 in engster rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit der Propstei unterstellt blieb<sup>156</sup>.

<sup>149</sup> Vgl. die Urk. v. 1326 III. 25. in GLA 65/418, S. 12: Johannes Ritter, *Konventual und Pfarrer* zu Riedern, und die Untertanen der Pfarrei kaufen von Arnold von Bierbrönnen ein Gütlein zu Hürllingen an ein ewiges Licht für den vorderen Altar der Leutkirche zu Riedern. — Vgl. dazu die vom Konstanzer Weihbischof ausgestellte Weiheurkunde, ebenda S. 69; *Ecclesiam parrodialem Sancti Leodegardi episcopi et martiris praepositurae Ord. S. Aug. epi. canonicorum regularum in Ryederen, ac cimiterium eiusdem ecclesiae et altare in choro reconciliavimus...* (1512).

<sup>150</sup> Vgl. die folgende Anm.

<sup>151</sup> Der wohl aus dem 18. Jh. stammende Plan der Propsteianlagen zu Riedern bei S. Pletscher: *Kloster St. Leodegar*, S. 9. Daß die Pfarrkirche bereits angebaut gewesen war, zeigt ein Bericht über den Brand in GLA 65/418, S. 68.

<sup>152</sup> Der Erwerb einer Pfarrkirche hat auch in vielen anderen Fällen den Anstoß zur Verlegung eines Klosters abgegeben, vgl. S. Reicke: *Rechtsvorgang der Klosterverlegung*, S. 107.

<sup>153</sup> Vgl. bereits die erste Erwähnung des Riederer Stifts von 1214 in: Potth. I, Nr. 4935 = ZUB I, Nr. 377: *de Turegio et [...] de Riede prepositis*.

<sup>154</sup> Vgl. hierzu oben S. 32.

<sup>155</sup> Vgl. Fr. Petrus in seinen oben Anm. 142 genannten Arbeiten. J. B. Lechner (GLA 65/418, S. 6) möchte auf alter Überlieferung fußend die Anfänge dieser Frauengemeinschaft etwa in das Jahr 1224 setzen. — Erste Erwähnung des Frauenkonvents in Urk. von 1247 V. o. T.: *magistra et conventus cenobii de Riedin*, vgl. ZGO 28, S. 102. Das Kanonissenstift kam einige 100 m südlich von der Chorherrenpropstei zu stehen; vgl. Gemarkungsübersichtsplan Riedern.

<sup>156</sup> Vgl. die für das Schicksal beider Anstalten entscheidende Teilungsurkunde von 1350 XII. 14. in GLA 65/418, S. 19—23; Regest in: FUB V, Nr. 510.



Kann nun auch über den hauptsächlichlichen Anlaß und über die entscheidenden Gründe der Verlegung des Kanonikerstifts von Detzeln nach Riedern am Wald kaum ein schwerwiegender Zweifel bestehen, so ist mit dieser Erkenntnis über den Vorgang der Verlegung selbst indessen noch sehr wenig ausgesagt.

Das Fehlen einer Translationsurkunde bzw. einer Translationsnotiz macht eine einwandfreie Klärung des zwischen 1166 und 1214 anzusetzenden Gesamtvorgangs und seiner Begleitumstände von vornherein völlig unmöglich. Es sei deshalb vorweg betont, daß die nachfolgenden Überlegungen nur einige wenige und dazu nicht einmal besonders verlässliche Bausteine zur Erkenntnis der Bedeutung des Gesamtvorgangs der Verlegung beizusteuern vermögen. Sie werden uns aber immerhin die Rolle Riederns bei der Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldrandes deutlich erkennen lassen.

Auszugehen hat unser Versuch von der mitten in das Problem hineinführenden Frage nach der Herkunft der Riederner Pfarrkirche. Verschiedene Möglichkeiten stehen zur Diskussion. Einmal die, daß die Detzelter *cella* auf ihrem zu Riedern am Wald gelegenen Grund und Boden um die Wende vom 12. zum 13. Jh. eine Kirche völlig neu gegründet hätte. Das wäre zwar theoretisch möglich, scheint uns aber deswegen sehr fraglich zu sein, weil eine solche Neugründung, die in einem eben erst durch Besiedlung erschlossenen Gebiet sicherlich verhältnismäßig leicht hätte vor sich gehen können, im Landstrich um Riedern, der zumindest in seinem südlichen Teil, eben dem um Riedern, bereits seit Jahrhunderten vom Menschen besiedelt war und demzufolge seit alters von einem Pfarrsprengel erfaßt gewesen sein muß, auf kaum überwindliche Schwierigkeiten gestoßen wäre. Die Lage Riederns in einer Übergangszone zwischen Altsiedelland und hochmittelalterlichem Rodungsgebiet mag es ratsam erscheinen lassen, die eben vorgetragene Auffassung mit Hilfe der Siedlungsgeschichte genauer zu begründen.

Betrachten wir zunächst einmal die geographische Lage und die Ausdehnung der Riederner „Kirchhöre“, wie sie sich mit Hilfe verschiedener Quellen rekonstruieren läßt<sup>157</sup>. Der Pfarrbezirk umfaßte (vgl. Karte Nr. 2) im Mittelalter einmal Riedern selbst, dann die Dörfer, Weiler und Höfe Uhlingen, Witzhalden, Hürllingen, Seewangen, Igelschlatt, Buggenried, Kaßlet, Mettenberg und Rötenberg und endlich Teile von Rippoldsried (siehe hierzu Karte Nr. 2). Daß dieser Pfarrbezirk offenbar einer alten „politischen“ Einheit entsprach, läßt sich dem etwa aus dem 14. Jh. stammenden Weistum des st. blasianischen Hofes zu Mettenberg<sup>158</sup> entnehmen. Dieses Weistum gibt zu erkennen, daß dem Mettenberger Dinghof die st. blasianischen Maierhöfe zu Uhlingen und Hürllingen rechtlich unterstellt waren, und daß die Güter St. Blasians zu Mettenberg, Rippoldsried, Rötenberg und Seewangen miteinander in organisatorischem Zusammenhang standen. All die eben genannten Weiler und Höfe liegen im Kirchspiel von Riedern.

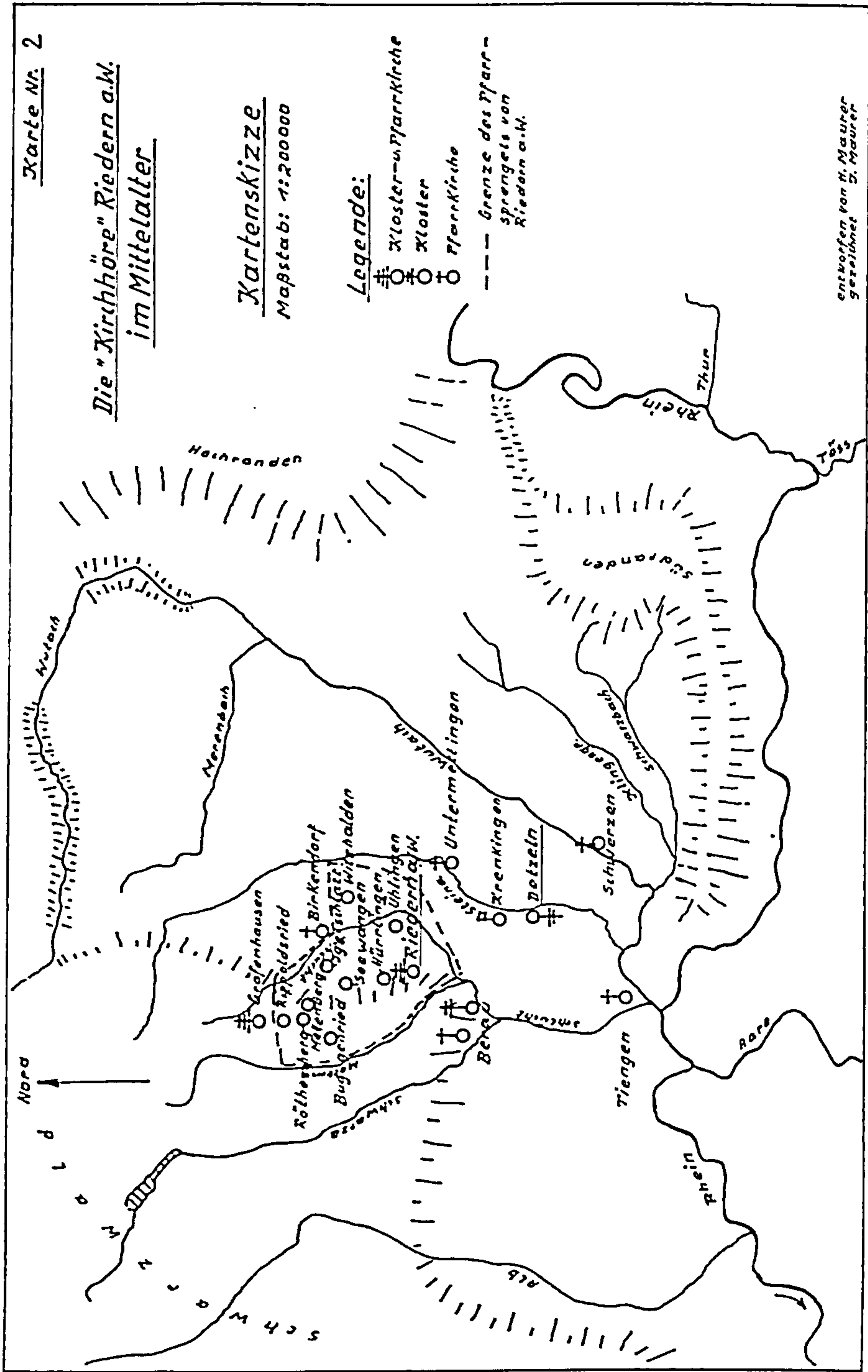
Nun zeigen das durch die Karte veranschaulichte Landschaftsbild und die Ortsnamen, daß die Riederner „Kirchhöre“ siedlungsgeschichtlich zumindest in zwei verschiedene Zonen zerfällt. Im Süden, in offener Landschaft, liegen die drei weitgehend geschlossenen Ortschaften Uhlingen, Hürllingen und Riedern. Das bereits im 9. Jh. belegte Uhlingen<sup>159</sup> und das benachbarte Hürllingen geben schon durch

<sup>157</sup> Vgl. die Beschreibung der Riederner „Kirchhöre“ bei J. B. Lechner: Vorrath = GLA 65/418, S. 220 ff.

<sup>158</sup> J. Grimm: Weistümer I, 1840, S. 308—310.

<sup>159</sup> 816 Hullingun, Wartmann I, Nr. 221.





entworfen von H. Maurer  
gezeichnet D. Maurer

das -ingen-Suffix ihr Alter zu erkennen; und das in unmittelbarer Nähe Hürllingens und Uhlings gelegene Riedern selbst trägt zwar einen ausgesprochenen Rodungsnamen (Ried-Riet = Reute)<sup>160</sup>, kann aber wegen der Zusatzbezeichnung „am“ oder „vor dem Wald“ nicht den erst im Verlauf der großen hochmittelalterlichen Rodungsbewegung in den Wald hineingesetzten Siedlungen zugerechnet werden. – Demgegenüber liegen nördlich von Uhlings, Hürllingen und Riedern als kleine Inseln inmitten eines Waldgebietes die Höfegruppen und Weiler von Witzhalden, Igelschlatt, Seewangen, Buggenried, Kaßlet, Mettenberg, Röthenberg und Rippoldsried. Keiner dieser Orte trägt einen alten Namen, ja, einige dieser Siedlungsnamen geben einen eindeutigen Hinweis auf Rodung, so Igelschlatt (ursprünglich Igelsnaiti v. ahd. snaida = ausgehauene Waldung)<sup>161</sup>, Buggenried, Rippoldsried und Rötenberg. All diese in den Wäldern zwischen Mettma- und Schlüchtal angelegten Weiler und Höfe gehören demnach ohne jeden Zweifel einer wesentlich späteren Siedlungsschicht an als die „vor dem Wald“ gelegenen – weit größeren – Ortschaften Uhlings, Hürllingen und Riedern.

Die Zeit, in der diese Schwarzwaldrandzone nördlich der Linie Uhlings-Hürllingen erschlossen worden ist, läßt sich in etwa bestimmen, wenn wir uns die Besiedlungsgeschichte der unmittelbar anschließenden Gebiete vor Augen halten. Das östlich der Schlücht gelegene Birkendorf ist als Fundort alemannischer Reihengräber eindeutig als Siedlung des frühen Mittelalters ausgewiesen<sup>162</sup>. Im Norden aber, und zwar in natürlicher Fortsetzung der Schwarzwaldrandzone von Mettenberg - Buggenried - Seewangen - Igelschlatt - Rötenberg - Rippoldsried, liegt – nur ein Kilometer von dem noch teilweise nach Riedern eingepfarrten Rippoldsried entfernt – die große Rodungsinsel Grafenhausen, die etwa um die Mitte des 11. Jhs. von den Grafen von Nellenburg hier angelegt worden ist<sup>163</sup>. Zur Siedlung kam gegen Ende desselben Jahrhunderts eine cella des Allerheiligenklosters hinzu. Um das Jahr 1095 – vor der Anlage der St. Fides-Zelle also – war die Südgrenze des von den Nellenburgern an ihr Hauskloster Allerheiligen überwiesenen Komplexes um Grafenhausen im Gegensatz zur West- und Ostbegrenzung noch völlig offen<sup>164</sup>, war demnach das Land südlich von Grafenhausen – und das ist eben das Weiler- und Höfegebiet ringsum Mettenberg – anspruchsmäßig noch nicht fest vergeben.

Wir werden also vermuten dürfen, daß der nördliche Teil des Riederner Kirchspiels frühestens nach der Mitte des 11. Jhs. in den nun allenthalben stärker werdenden Siedlungsprozeß einbezogen worden ist. Das würde auch gut zu dem passen, was sich über die Erschließung des westlich der Mettma gelegenen Landstrichs, des Berauer Berges, feststellen läßt; auch der Berauer Berg – und das ist das Gebiet von Berau bis hinauf nach Staufen – ist kaum vor der Mitte des 11. Jhs. besiedelt worden<sup>165</sup>.

Wir haben diese umständliche Beweisführung unternommen, um einer übereilten Beurteilung des gesamten Riederner Kirchspiels als Rodungsgebiet des hohen Mit-

<sup>160</sup> Dieses -ried hat — ebenso wie bei den Ortsnamen Rippoldsried und Buggenried — nichts mit Schilfrohr und Schilffläche zu tun, wie O. Heilig: Die Ortsnamen des Großherzogtums Baden, 1906, meinte, sondern geht eindeutig auf -reut zurück. Freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. B. Boesch/Freiburg i. Br.

<sup>161</sup> Vgl. O. Heilig: Ortsnamen, S. 70.

<sup>162</sup> Vgl. hierzu H. Maurer: Land, S. 24, Karte Nr. 1, und die beigegebene Fundliste.

<sup>163</sup> Vgl. hierzu ebenda S. 87 ff.

<sup>164</sup> Vgl. hierzu ebenda S. 87.

<sup>165</sup> Vgl. hierzu ebenda S. 76 ff.



telalters vorzubeugen. Für seinen oberen Teil, eben den um Mettenberg, trifft die Charakterisierung in der Tat zu. Stände die Kirche dort und würde ihr Sprengel nur dieses Gebiet umfaßt haben, könnte man mit guten Gründen zu dem Schlusse kommen, daß sie im Zuge der allmählichen Erschließung des Gebietes, also während des 11., oder auch noch während des 12. Jhs. errichtet worden ist. Da sie aber zu Riedern „vor dem Wald“, im altbesiedelten Lande steht, ist ein solcher Schluß unzulässig, muß ein höheres Alter des Gotteshauses angenommen werden. Das heißt aber letztendlich auch, daß die Anlage der Kirche kaum erst von Detzeln aus um die Wende vom 12. zum 13. Jh. — als die dortige cella nach Riedern verlegt wurde — erfolgt sein kann. Zu jener Zeit mußten der Gebietsteil vor dem Wald schon seit Jahrhunderten und der im Wald immerhin schon eine geraume Weile einem Pfarrsprengel eingefügt gewesen sein, dessen Kirche eine Neugründung in ihrem Bereich nur schwerlich geduldet hätte.

Wenn wir nun also annehmen wollen, daß zu Riedern schon lange vor der Klosterverlegung eine Kirche vorhanden war, dann stellt sich zunächst die Frage, ob diese Kirche etwa bereits in den von Marward an seine Detzelter cella überwiesenen Besitzungen zu Riedern einbeschlossen gewesen sein könnte. Das halten wir deswegen für unwahrscheinlich, weil ein solch wichtiges Objekt, wie es eine Kirche darstellt, in St. 3596 von 1152 sicherlich besonders vermerkt worden wäre.

Bleibt also nur die Möglichkeit, daß die schon längst bestehende Kirche aus zweiter Hand — etwa um das Jahr 1200 — an die Detzelter cella übergegangen ist. Dann aber gilt es zu überlegen, weshalb gerade um die Wende vom 12. zum 13. Jh. in die Besetzung der Riederner Pfarrei und in die rechtliche Stellung der dortigen Pfarrkirche ein solch schwerwiegender Eingriff, wie nun einmal die Einverleibung einer Kirche in ein anderes geistliches Institut und die Ersetzung von Weltpriestern durch Regularkanoniker genannt werden muß, weshalb also ein solcher Eingriff gerade damals vorgenommen worden ist und vorgenommen werden konnte.

Nun, an dieser Stelle, ist auf eine bisher unbeachtet gebliebene Quelle aufmerksam zu machen. In einem spätmittelalterlichen Repertorium des Schaffhauser Klosterarchivs steht für das Jahr 1085 das deutsche Kurzregest einer schon seit langem verlorengegangenen Urkunde des Allerheiligenklosters, ein Regest, dessen dürftiger Inhalt jedoch für unsere Fragestellung eine entscheidende Bedeutung haben dürfte<sup>166</sup>.

Da steht zu lesen: *Item ein latinischer brief, darin frow Jta von Birkendorf dem kloster Grafenhusen vergabet ein hūb sampt dem zehenden, so einest zū der pfarr Engelrameßriet (die aber abgangen) gehört hatt. Damit die kilch zū Birkendorf sich nüt zu klagen ab diser vergabung, gibt si iren dargegen ein gūt zū Mettingen.*

Das heißt mit anderen Worten: Jta von Birkendorf, deren herausragende Stellung wir bereits weiter oben kennengelernt haben, schenkte im Jahre 1085 dem Allerheiligenkloster zu Schaffhausen eine zu Grafenhausen gelegene Hube mit dem Zehnten, der einer — damals bereits abgegangenen — Pfarrei *Engelrameßriet* zugehört hatte. Um die Pfarrei Birkendorf für diese Entäußerung zu entschädigen, schenkte sie der Birkendorfer Kirche ein Gut in dem nahen Mettingen.

Was bedeuten diese Verfügungen im Hinblick auf unsere Fragestellung? Sie

<sup>166</sup> Vgl. das Regest und die Bemerkungen *Rüegers* hierzu, bei: J. J. *Rüeger*: Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, hsg. v. C. A. Bächtold, I—II, 1884—1892, hier I, S. 289 und ebenda Anm. 4.



bedeuten einmal — geographisch gesehen — daß vor dem Jahre 1085 im Umkreis von Grafenhausen und Birkendorf eine Pfarrei bestanden hatte, deren Zehnt- und Pfarrsprengel auch Grafenhausen erfaßte. Es dürfte weiter bedeuten, daß nach Abgang der Pfarrei *Engelrameßriet* deren Zehnt- und sonstigen Pfarrechte auf die Pfarrei Birkendorf übergegangen sind.

Wenn wir in der nächsten Umgegend von Grafenhausen und Birkendorf nach einer Siedlung *Engelrameßriet* Umschau halten, dann müssen wir unsere Suche bald erfolglos abbrechen. Denn im näheren und weiteren Bereich von Grafenhausen-Birkendorf gibt es heute keinen Ort mit dem Namen *Engelrameßriet*. Aber das Suffix-riet/-ried verweist uns immerhin in eine ganz bestimmte Zone, nämlich in die unmittelbar südlich an Grafenhausen und unmittelbar westlich an Birkendorf anschließende: dort liegen — weit und breit als einzige -riet bzw. -ried — Orte die Weiler Rippoldsried und Buggenried; dort liegt aber — weiter südlich, noch „vor dem Wald“ — auch Riedern (ursprünglich Riede oder Rieden)<sup>167</sup>. Da als Standort einer bereits um 1085 abgegangenen Pfarrkirche kaum eine eben erst angelegte Rodungssiedlung anzunehmen ist, vermag im Bereich von Grafenhausen-Birkendorf allein Riedern am Wald mit diesem *Engelrameßriet* identifiziert zu werden; zumal der Sprengel der Riederner Kirche — ähnlich dem von *Engelrameßried* vor 1085 — im 14. Jh. bis zu den ersten Häusern von Grafenhausen hinaufreichte. — Daß die Nordgrenze der Riederner Pfarrei — gegen Grafenhausen hin — keine alte gewesen sein kann, das verrät die Schlußbemerkung des wohl aus dem 14. Jh. stammenden Riederner Weistums<sup>168</sup>: *Item es ist zu wissen, das der zehenden zu Rippoltsrieth hört gen Riederern von den begidoernen uß der gassen zu Rippoltzrieth, da die begidörrn stät, unz an den Gannßbrunnen und von dem Gannßbrunnen von Rippoltzriether holtz untz in die Mettman*. Für die Nordgrenze des Riederner Pfarr- und Zehntsprengels bedurfte es also noch im späten Mittelalter in der Gegend des heute bereits auf Gemarkung Grafenhausen gelegenen Weilers Rippoldsried der genauen Festsetzung, sicherlich im Hinblick auf anderweitige Ansprüche, die mit der Errichtung einer eigenen Pfarrei zu Grafenhausen entstanden sein mochten.

Sind wir mit diesen Überlegungen auf dem richtigen Wege, dann ist es nicht mehr schwer, die Gründe aufzuzeigen, die zur Übertragung der Riederner Pfarrechte an die Detzelter cella, zur Verlegung des Stifts nach Riedern und zur Ausübung der Pastoration durch Konventuale des Stifts geführt haben. Dieser Akt, bzw. diese Einzelakte scheinen zunächst einmal nichts anderes bezweckt zu haben, als eine Erneuerung von in Verfall geratenen Pfarrechten und eine Wiedererrichtung der im 11. Jh., nicht lange nach der ersten Erschließung dieses Schwarzwaldrandgebietes abgegangenen Pfarrei *Engelrameßriet*. Dieses Vorhaben schien am ehesten Erfolg zu versprechen, wenn seine Durchführung Regularkanonikern übertragen würde, die wegen ihrer theologischen Bildung und wegen ihrer strengen Lebensführung zu einer weit intensiveren Seelsorgetätigkeit fähig waren, als Weltpriester. So ist denn auch gerade im hohen Mittelalter die Wiederbesetzung einer Pfarrkirche durch Regularkanoniker recht häufig vorgekommen<sup>169</sup>. Zur Einverleibung der wiedererrichteten Pfarrkirche in die Detzelter cella und zur Betrauung der dortigen Augustinerchorherren mit der Pastoration der Pfarrei *Engelrameß-*

<sup>167</sup> Die Namensformen bei Krieger: TWB II, Sp. 608—611.

<sup>168</sup> Vgl. GLA 65/418, S. 53—54.

<sup>169</sup> Vgl. F. J. Schmale: Kanonie, Seelsorge, Eigenkirche, S. 44.



riet/Riedern war man um so eher bereit, als sich dadurch die Möglichkeit ergab, den bislang in Detzeln ansässigen Kanonikern eine ausreichende Existenzgrundlage und zugleich ein angemessenes Tätigkeitsfeld zu verschaffen. Diese Aussichten waren für die Detzelter Kanoniker Grund genug, ihr Stift gleich ganz dorthin zu verlegen, wo ihnen nun ein natürlicher Mittelpunkt erwachsen sollte.

So führt die Frage nach den Anfängen von Riedern selbst zwar zunächst nicht in die erste Epoche der Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldrandes hinein, aber sie weist doch in eine der letzten Phasen dieses zeitlich lang hingezogenen Vorgangs, in der mit anderen Institutionen auch die Pfarrorganisation ihre weitgehend endgültige Festigung erhielt. Die Verlegung der Detzelter Kanonie nach Riedern war, wenigstens für den südöstlichen Schwarzwald, solch ein entscheidender Beitrag zum abschließenden Ausbau des Landes.

Aber die Frage nach der Vorgeschichte der Gründung eines Augustinerchorherrenstifts in Riedern führt dann doch auch weiter zurück, in das für die Erschließung weiter Bereiche des Schwarzwaldes entscheidende 11. Jh., in dem all das neu Eingerichtete, und dazu gehören auch die Pfarrkirchen, noch nicht völlig in seinem Bestand gesichert war. Vielleicht sollte man künftig auch für den mittleren und südlichen Schwarzwald, wie es neuerdings für den nördlichen durch Alois Seilers Arbeit<sup>170</sup> geschehen ist, die Geschichte der Niederkirchen und der Pfarrorganisation mehr als bisher als Indikator für das Fortschreiten, aber auch für Hemmnisse und Rückschläge im Ausbauwerk heranziehen.

Die hier aufgezeigten Bezüge zwischen den Anfängen des Marienstifts in Riedern am Wald und der Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldrandes, lassen nun abschließend Anfänge und Wirken dieser klösterlichen Institution im Vergleich zu den sicherlich für das eigentliche Besiedlungswerk bedeutsameren benediktinischen Reformklöstern schärfer fassen und lassen uns damit zu unserer Ausgangsfrage zurückkehren, ob denn die Untersuchung der Anfänge des Stifts Riedern am Wald überhaupt noch einen wesentlichen Beitrag zur Erkenntnis und Würdigung der Rolle der Klöster in der Gesamtgeschichte der Besiedlung des Schwarzwaldes zu geben vermag.

Nun, wir sahen deutlich, daß in völligem Gegensatz zu den benachbarten Berau und Grafenhausen und den viel bedeutenderen St. Blasien, St. Georgen oder Hirsau für die Anfänge des Augustinerchorherrenstifts Riedern nicht die Einsamkeit unerschlossener Waldgebiete bestimmend war, daß sich die Rolle Riederns nicht in der Eigenschaft als religiöses, kulturelles und wirtschaftliches Zentrum erschöpfte, und daß das Wirken des Stifts entsprechend seiner relativ späten Gründungszeit nicht mehr auf den Aufbau einer möglichst geschlossenen Grundherrschaft und auf das Ansetzen von Siedlern ausgerichtet sein konnte. Wir versuchten vielmehr zu verdeutlichen, daß die Anfänge des Stifts an seinem neuen Platz ganz entscheidend durch die ihm einverleibte Pfarrkirche bestimmt wurden, und daß die Rolle des Stifts – über die allen Monasterien zukommenden Eigenschaften hinaus – ganz zentral durch die von den Konventualen selbst ausgeübte Seelsorge, durch die Cura animarum in einem ihnen zugewiesenen Pfarrsprengel geprägt war. Pfarrkirche und Seelsorge also – als konstituierende Momente – heben die Gründung

<sup>170</sup> A. Seiler: Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiakonaten des Bistums Speyer (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 10), 1959, S. 53 ff.

und die Rolle Riederns grundsätzlich von den benediktinischen Klostergründungen im Schwarzwald ab. Und das ist nicht weiter verwunderlich: denn das unterschied ja die im endenden 11. Jahrhundert entstandene Regularkanonikerbewegung so grundlegend von den Benediktinern, ja auch von ihren Reformzweigen, wie etwa den Cluniazensern und Hirsauern, die noch Gegner der Seelsorgetätigkeit ihrer Mönche gewesen waren<sup>171</sup>, daß die Regularkanoniker deren Ziele, die Selbstheiligung, die Askese und die Kontemplation für das Priestertum als nicht ausreichend erachteten, sondern durch Weltzugewandtheit und Streben nach Seelsorge ergänzten<sup>172</sup>. Die Verwirklichung dieses Ziels — von Gerhoh von Reichersberg noch präzisiert mit der Forderung, daß jede Taufkirche eigentlich ein Stift sein müßte<sup>173</sup> — sahen wir im Beispiel Riederns. Es fragt sich aber, ob wir im Schwarzwald nicht auch bei den anderen Kanonien stärker auf dieses Entstehungsmotiv achten sollten, etwa bei dem noch zentraler in den Schwarzwald hineinführenden Augustinerchorherrenstift St. Märgen und bei dem Prämonstratenser-kloster Allerheiligen im nördlichen Schwarzwald. Es könnte sein, daß auch dort Pfarrkirche und Seelsorge, daß auch dort letztlich die Festigung einer noch schwankenden Pfarrorganisation die entscheidenden Elemente gewesen sind; und es könnte sein, daß sich dann die Anfänge und die Rolle der Klöster im Gesamt-vorgang der Erschließung des Schwarzwaldes doch um einiges differenzierter erweisen würden, als man bisher hatte glauben wollen.

<sup>171</sup> Vgl. H. F. Feine: Kirchliche Rechtsgeschichte 1964, S. 408.

<sup>172</sup> Vgl. F. J. Schmale: Kanonie, Seelsorge, Eigenkirche, a. a. O., S. 38 f.

<sup>173</sup> A. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. IV, 1913, S. 362.